

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1837.



München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, den 22. November 1837.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreiches, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A.

Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir ertheilen dem Gesetze im vorbemerkten Betreffe mit den an Uns durch Gesammt-Beschluß der beiden Kammern gebrachten

Digitized by Google

Modifikationen Unsere Genehmigung, und lassen solches unter Ziffer 1. hier anfügen. Beil. I.

Die hiebei gestellten Anträge betreffend, so werden Wir

1) diejenigen, welche im Gesammt-Beschlusse der Stände unter Nr. I. VII. und VIII. hinsichtlich eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, hinsichtlich der Einführung exekutorischer Urkunden und hinsichtlich der Erlassung einer Falliten-Ordnung aufgeführt sind, in Erwägung nehmen, wobei Wir jedoch nicht bergen können, daß durch die Beschaffenheit des in den ständischen Verhandlungen angenommenen Geschäftsganges die Durchführung wohl bemessener Gesetzbücher kaum möglich werde.

2) Die im §. 8. Cap. III. des Judiciar-Codex enthaltenen Bestimmungen über das Armenrecht, worauf sich der Antrag unter Nr. II. bezieht, finden Wir, bei genauem Vollzuge so genügend und selbst mit der angeführten Verordnung vom 19. November 1814 so übereinstimmend, daß Wir Uns nicht bewogen sehen, darüber dermal eine neue Bestimmung zu erlassen.

3) Die Anträge unter Nr. III. IV. und VI. wegen der Disciplin der Advokaten, wegen des Vollzuges rechtskräftiger Erkenntnisse durch Unsere Fiskale und Verwaltungs-Stellen, dann wegen der Anordnung wochentlicher Verhörstage bei allen Untergerichten finden Wir zu dem Geschäftskreise der Kammern nicht geeignet.

4) Da der §. 3. im Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde bestimmt vorschreibt, was bei Veränderung oder Erhöhung indirekter Abgaben erforderlich sey, so erscheint der Antrag unter Nr. V. bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Taxen-Ansätze, so lange die dermaligen Taxen-Ordnungen bestehen, überflüssig. Wegen desjenigen, was hierüber in einer künftig etwa zu erlassenden Taxen-Ordnung zu bestimmen wäre, können Wir im Voraus kein Versprechen ertheilen.

B.

Verhütung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Den zu dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenstand von den Kammern beantragten Modifikationen und Zusätzen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und sanktioniren das unter Ziffer II. anliegende Gesetz. Beil. II.

Was den, bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten besonderen Antrag betrifft, so finden Wir Uns nicht bewogen, das Instanzen-Verhältniß in Strafrechtssachen abzuändern — und hinsichtlich der Berufungen in Civilsachen haben Wir die geeigneten Bestimmungen in dem Gesetzes-Entwurfe über Verbesserung der Gerichts-Ordnung bereits an Unsere Stände gelangen lassen.

C.

Zwangs-Abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs-Abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke, sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziffer III. anliegende Gesetz ausfertigen. Beil. III.

Digitized by Google

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brand-Versicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Strassenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Die den ständischen Modifikationen angefügten Wünsche und Anträge in Beziehung auf die Aktien-Gesellschaften, insbesondere jene für die Eisenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

D.

Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen.

Den Modifikationen des Gesetz-Entwurfes über die Untersuchung und Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vermögen Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

E.

Landräthe.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend von den Ständen beantragten Modifikationen genehmiget, und dem unter Ziffer IV. beiliegenden Gesetze Unsere Sanktion ertheilt. Beil. IV.

Was die weiteren an Uns gebrachten, auf dieses Gesetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, so eröffnen Wir den Ständen:

1) die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umständen bestimmen;
2) Dem Antrage auf Berücksichtigung der von den Landräthen geäusserten Wünsche ist bisher schon, so weit es nach Umständen oder nach Beschaffenheit der Sache geschehen konnte, jederzeit genügt worden.
3) Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse der Kreisfonds zur verzinslichen Anlegung kommen können und sollen? bleibt jedesmal Unserer besonderen Beschlußfassung vorbehalten.
4) Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherren und erblichen Reichsräthe geschehen sollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einsichtnahme, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und die denselben entsprechenden Bestimmungen sogleich in das Gesetz einschalten lassen.

F.

Bestand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise.

Nach Genehmigung der von den Ständen zu dem Gesetzesentwurfe über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise vorgeschlagenen Modifikationen, sanktioniren und erlassen Wir das unter Ziffer V. anliegende Gesetz und erklären hiebei: daß zufolge dieses Gesetzes Art. II. Abs. 2. die entgegenstehende Bestimmung im §. 4. des Rescriptes Unserer Regierung des Rheinkreises vom 11. Juni 1819 (Amtsblatt Nr. 7) ausser Wirkung trete. Beil. V.

Digitized by Google

Die vorgeschlagenen weiteren Aenderungen in Ansehung der Wahlperioden wollen Wir noch auf sich beruhen lassen.

Dem Antrage der Stände wegen Betreibung von Wirthschaften durch die Bürgermeister ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen, daß deßhalb folgende Vorschriften als gesetzlich beobachtet werden:

Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf, während der Dauer seines Dienstes, weder in seinem Wohnhause eine Wirthschaft dulden, noch selbst Wirthschaft treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schenkungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen, oder für seine Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht, so kann dieß nur mit besonderer, nach Vernehmung des Gemeinderathes erfolgenden Bewilligung Unserer Kreisregierung geschehen.

Die übrigen auf die Gemeinderäthe im Rheinkreise sich beziehenden Anträge der Stände haben Wir weder zur Aufnahme in dieses Gesetz, noch auch vor der Hand zur besonderen Genehmigung geeignet gefunden, verweisen jedoch

1) hinsichtlich der zu den Sitzungen und Beschlußfassungen erforderlichen Zahl von Gemeinderathsmitgliedern, so wie
2) hinsichtlich der Vorkehrungen wider saumselige Gemeinderäthe — auf die hierüber schon bestehenden Anordnungen, dann
3) hinsichtlich der Stellvertretung der gleichzeitig verhinderten Bürgermeister und Adjunkten — auf die überall hergebrachte Collegialordnung, und behalten —
4) hinsichtlich der Bekanntmachung des Personalstandes der Gemeinderäthe die sachdienlichen administrativen Verfügungen vor.

G.

Gemeindeumlagen im Rheinkreise.

Den von den Ständen, in ihrer Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über den vorbezeichneten Gegenstand vorgeschlagenen Modifikationen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen hiernach das unter Ziffer VI. anliegende Gesetz. Beil. VI.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß es mit dem Art. III. dieses Gesetzes die Meinung nicht habe, den Gemeinden bleibende Ansprüche auf den Grund solcher Beiträge einzuräumen, welche das Staatsärar nicht zufolge einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur zufolge prekärer Bewilligung in einzelnen Fällen geleistet haben könnte.

Den gelegenheitlich dieses Gesetzes an Uns gelangten Wunsch und Antrag wegen des Bürger-Einzugsgeldes genehmigen Wir und verordnen demnach Folgendes:

In Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeinde-Nutzungen, namentlich in Pfründen und Almenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch — bei sich ergebender Dürftigkeit — die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besonderen Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist, hat der Gemeinderath die Befugniß, das einfache Bürger-Einzugsgeld bis zum Maximalbetrage von zweihundert Gulden nach Maaßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile, und in Gemäßheit eines von Unserer Kreisregierung zu fer-

Digitized by Google

tigenden Tarifs zu erhöhen und festzustellen.

Das einfache Bürger-Einzugsgeld wird für Ausländer, welche keinem Zollvereinsstaate angehören, auf den doppelten Gebührenbetrag erhöht, welchen sie bisher zu entrichten hatten.

Die in der erhöhten Summe des Bürger-Einzugsgeldes etwa begriffenen Ansätze für eventuelle Vortheile aus Stiftungs-, besonderen Wohlthätigkeits- oder sonstigen Fonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind, sollen eben jenen betreffenden Fonds zufließen.

H.
Budget.

Wir haben den Ständen des Reiches bei dem dießjährigen Zusammentritte in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 4. die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorlegen lassen, um über die zu erhebenden Steuern für die IV. Finanzperiode in Berathung treten zu können; das Staatsbedürfniß wurde in einer Gesammtsumme von 29,986,009 fl. nachgewiesen; die Summe der Staatseinnahmen unter vorläufiger Anrechnung der direkten Staatsauflagen im Betrage zu 6,136,883 fl. auf 30,012,473 fl. angesetzt, zugleich zur Ergänzung des Reichs-Reservefonds auf den Betrag von 500,000 fl. jährlich der nöthige Zuschuß aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode entnommen.

Beide Kammern haben inhaltlich Gesammtbeschlusses

A.
die Einnahmen betreffend

die Summe der zu erhebenden Steuern nach dem Voranschlage ohne Veränderung der Summe zugestanden, jedoch

1) bei den Taxen eine Erhöhung von 13,734 fl. — kr.
2) bei den Aufschlagsgefällen von 46,388 „ — „
3) bei den Zöllen von 405,228 „ — „ und
4) bei dem Ertrag aus Oekonomien und Gewerben von 11,961 „ — „

sohin im Ganzen eine Mehrsumme von 477,311 „ — „ annehmen zu können erachtet, und solche Summe den Staatseinnahmen sogleich zugesetzt, übrigens auf den Grund dieser Zusätze

B.
die Ausgaben betreffend

aussprechen zu können geglaubt, daß hiedurch die Mittel gegeben seyen, um Ausgabenmehrungen zu decken, sohin

1) bei dem Etat des Staatsministeriums des Innern einen Zusatz einstellen zu können pr. 8,945 fl. — kr.
2) bei den Staatsanstalten für Erziehung und Bildung, nämlich:
   a) für jede der Universitäten à 3000 fl. jährlich 9000 „ — „
   b) für Verbesserung der Landschulen jährlich 72,000 „ — „
3) für den Cultus, und zwar:
   a) für Tischtitel 3,907 „ — „
   b) zum Emeritenfond 10,000 „ — „
   c) zur Unterstützung der Geistlichkeit im Rheinkreise 4,000 „ — „
   d) zum Pensionsfond der protestantischen Geistlichkeit 1,500 „ — „
   e) für die protestantischen Consistorien in Bayreuth und Speyer zur Besoldungserhöhung 2,800 „ — „
4) bei der Position Gesundheit

Digitized by Google

für die homöopathische Heilanstalt in München 4.000 fl. — kr.

5) bei der Position Wohlthätigkeit, und zwar

a) für die Augenheilanstalt in Nürnberg 500 = — =

b) für das Kurzische Institut in München 500 = — =

6) bei der Position: Industrie und Cultur:

a) für den landwirthschaftlichen Verein dahier Zuschuß 3.000 = — =

b) eben so für den polytechnischen Verein dahier 1,000 = — =

c) für den polytechnischen Verein in Würzburg 200 = — =

7) zur Erhöhung der Beiträge für die städtische Polizeiverwaltung 11,000 = — =

8) bei der Position: Strassen-, Brücken- und Wasserbau:

a) zur Unterhaltung und Verbesserung der Strassen 150.000 = — =

b) zur Unterhaltung für neue Strassenstrecken 66.327 = — =

9) für den protestantischen Gottesdienst in Garnisonsplätzen 1,500 = — =

10) zum besseren Unterhalt der Staatsgebäude 150.000 = — =

was im Ganzen einer jährlichen Mehrausgabe von 500,179 = — = gleichkömmt, wodurch die ganz ungewissen Zusätze an den Einnahmen absorbirt werden.

Ausserdem wurden aber mit Rücksicht auf den Reichsreservefond und auf mögliche Erübrigungen beantragt, sohin nicht als Zusatz behandelt:

1) zur Veranlassung und Sicherung der Aufräumung von Retardaten in Civilprocessen beim Oberappellationsgerichte 50.000 fl. — kr.

2) für die Landgerichte — ausser den zur Verkleinerung derselben allerhöchst bewilligten 60,000 = — =

noch zur Bestreitung der Extraditionskosten 20,000 fl. in averso, oder jährlich 3.333⅓ = — =

ferner Tantiemensurrogatgelder (welche in jedem Falle erst näher zu prüfen und zu liquidiren wären) 73,000 = — =

zur Organisation der Landgerichte aus Erübrigungen der III. und IV. Finanzperiode jährlich 150.000 = — =

3) Zuschuß zur Universität München für die IV. Periode 5.000 = — =

4) für Strassen- u. Wasserbau 300,000 = — =

5) weiterer Zuschuß zum Baue der katholischen Kirche in Ansbach ausser der im Finanzgesetze bezeichneten Unterstützungssumme endlich 34,348 = — =

6) zur Ausbesserung des Bauzustandes der Staatsgebäude in den Kreisen jährlich 100.000 = — =

Zusammen 775,581⅓ fl. — kr.

wonach, da zur Zeit Ueberschüsse oder weitere Erübrigungen rechnungsmäßig nicht feststehen, nicht nur der Reichsreservefond aufgezehrt, sondern auch ein nicht unbedeutendes jährliches

Digitized by Google

Deficit in Aussicht gestellt wäre, was allerdings noch höher steigen müßte, wenn die so lebhaft angeregte Aufhebung des mit einem Jahresertrage von 1,380,569 fl. im Budget vorgetragenen Lottos bei der Unmöglichkeit der Ermittlung eines entsprechenden Ersatzes — erfolgen würde.

Ueberdieß sind nicht vorgesehen:

1.) der Mehr-Bedarf für die Stände-Versammlung, indem der gegenwärtige Landtag allein einen Aufwand von 360,000 fl. bis 380,000 fl. erfordert;

2.) die Ausgaben auf Gesetzgebung, auf Bundes-Matricularbeiträge, auf Heimathlose, auf Nachlässe der Weinbergsbesitzer im Untermain-Kreise, auf die Rhein- und Mainschiffahrts-Commission rc.

Unter diesen Umständen, und abgesehen davon, daß an und für sich zur Zeit einerseits nicht einmal die Mittel zur Deckung der bemerkten Ausgaben-Zusätze gesichert wären, und daß eben so wenig nach der im §. 6. des Finanz-Gesetzes getroffenen Disposition über bisherige Erübrigungen die Fonds zur Bestreitung der weiter beantragten Ausgaben-Mehrung vorhanden sind, während andererseits nach Tit. VII. §. 5. der Verfassungs-Urkunde die Sicherstellung des, in der Summe auch von beiden Kammern als bemessen erachteten, Reichs-Reservefonds unerläßliches und unabweisbares Bedürfniß ist, es auch eine heilige Verpflichtung bleibt, den mit Mühe geordneten Staats-Haushalt fernerhin zu bewahren, und jede Rückwirkung auf den Staatscredit zu verhüten — vermögen Wir — in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 3. 4, 5 und 9 — auf deren gewissenhaftesten Festhaltung, sowohl in Beziehung auf die Rechte Unserer Krone, als auf die den Ständen des Reiches verfaßungsmässig eingeräumten Befugnisse Wir unerschütterlich beharren —, die von den Kammern der Stände-Versammlung zu den Staats-Einnahmen gemachten Zusätze so wenig, als die von denselben hierauf gegründeten Festsetzungen und Anweisungen von Ausgaben mit den allegirten Bestimmungen des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde zu vereinbaren, dieselben daher auch als zulässig oder bindend nicht anzuerkennen; vielmehr finden Wir Uns aus den angedeuteten Gesammtrücksichten bewogen und aufgefordert, die Einnahms-Positionen — mit Hinzurechnung der nunmehr ermittelten Beträge aus den directen Staatsauflagen pr. 6,136,883 fl. in der liquiden Gesammtsumme, wie solche in der, auf Unseren Befehl an die Stände gelangten Uebersicht angegeben ist, wieder einstellen und eben so die Gesammtsumme der Ausgaben, hinsichtlich welcher nur bei dem Etat des Staatsrathes die Summe von 1000 fl. von den Kammern beanstandet, und die vorläufige Transferirung von 2,182 fl. 30 kr. für Pensionen von Dienern appanagirter Mitglieder des Königlichen Hauses auf den Reichs-Reservefond beantragt worden ist, unter einstweiliger Gestattung dieser Transferirung, unbeschadet jedoch der Kronrechte, beibehalten zu lassen.

Sollte jedoch sich ergeben, daß ungeachtet der so bedeutenden Summen, welche Wir bereits für mehrere Zwecke zugestanden haben, als eine Aversal-Summe von 500,000 fl. für Verbesserung der Straßen, von 400,000 fl. für die Main-Correction, von 400,000 fl. für den Landbau, von 150,000 fl. für Verbesserung der Schifffahrt auf der Donau und einzelnen Nebenflüssen derselben, dann von jährlichen 60,000 fl. zur Verkleinerung von zwanzig größeren Landgerichten; eine fernere außerordentliche Hülfe, und zwar zunächst für den Straßen-Bau sich in der Folge als dringend darstellen würde, so behalten Wir Uns vor, im Falle

Digitized by Google

wirklich Ueberschüsse an Einnahmen erzielt werden, und das Bedürfniß gehörig ermittelt ist, nach Umständen weitere Berücksichtigung zur Verbesserung des Straßen-Zustandes, welchen Wir mit besonderer Sorgfalt forthin im Auge behalten, wobei sich aber in einem großen Theile des Königreiches die schlechte Beschaffenheit des Bau-Materials als beinahe unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, nach näherer Untersuchung der Verhältnisse und unter Beachtung der in Beziehung auf den Zollverein wichtigen Straßen-Verbindungen und nach Umständen auch für den Landbau eintreten zu lassen.

Wir erwarten daher, daß die Stände des Reiches in Unsere fortwährende Sorgfalt für des Landes wahres Beste volles Vertrauen setzen, und in dieser Unserer Erklärung von selbst alle Beruhigung finden werden.

Gegenwärtig wollen Wir außer den schon bewilligten Aversal-Summen genehmigen:

1.) für jede der drei Landes-Universitäten einen jährlichen Zuschuß von	3,000 fl. — kr.
2.) für die Universität München noch insbesondere in der IV. Finanzperiode aus den Staatsfonds einen jährlichen Zuschuß von	5,000 " — "
3.) für Tischtitel jährlich die Summe von	3,000 " — "
4.) für die Augenheilanstalt in Nürnberg jährlich ferner	500 " — "
5.) aus Erübrigungen zur Vollendung des Baues der katholischen Kirche in Ansbach im Ganzen die Summe von	44,248 fl. — kr.

I.

Finanz-Gesetz.

Das Finanz-Gesetz, welches Wir mit dem Budget den Ständen haben vorlegen lassen, und welches in seinem Eingange die Art der ständischen Beiwirkung genau bezeichnet, auch nur im Zusammenhalte mit der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 3. 4. 5 und 9 betrachtet werden kann, lassen Wir, als von Uns, — unter solcher Voraussetzung unpräjudicirlich für die besagte, gemeinsam bindende Verfassungs-Urkunde und für die Rechte der Krone — sanktionirt, mit Beziehung auf Unsere allgemeine Erklärung über das Budget, unter Ziffer VII. anfügen. Beil. VII.

Anbelangend den Zusatz zum Eingange dieses Gesetzes in Betreff der Erübrigungen wollen Wir lediglich aufmerksam machen, daß Wir im §. 6. die Verwendung derselben für die Vorjahre bereits bezeichnet haben.

II.

Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer VIII. anliegende Gesetz. Beil. VIII.

Den beigefügten Wunsch, daß die Voranschläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreisen überwiesenen Objecte betreffen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet gefunden.

Digitized by Google

I. Zollwesen.

I. Zoll-Gesetzgebung.

1.) Wir genehmigen hiemit den Modifikations-Antrag der Stände zum Zoll-Gesetze, welches in Gemäßheit der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1834. Abth. I. R. und nach der dießfallsigen näheren Verhandlung bei der im Jahre 1836. zu München stattgehabten General-Conferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereins-Regierungen auf Unseren Befehl an die dießjährige Stände-Versammlung gebracht worden ist, und deren Zustimmung erhalten hat, sanktioniren demnach das Zoll-Gesetz in der Fassung, welche die Beilage unter Ziffer IX. enthält.

Beil. IX.

2.) Eben so sind Uns die Modifikations-Anträge der Stände zum Zoll-Strafgesetze, über dessen Hauptgrundsätze gleichfalls bei vorerwähnter General-Conferenz das Nöthige erörtert worden, genehm, und Wir ertheilen somit dem unter Ziffer X. anliegenden Strafgesetze Unsere allerhöchste Sanktion.

Beil. X.

3.) Zugleich bestimmen Wir, unter Beziehung auf den im Schlußsatze des §. 169. der Zollordnung vom Jahre 1833, zum neuen Zollgesetze §. 39:

„daß die ohne augenfälligen Verdacht, „Behufs der körperlichen Visitation „vor die Gerichte gebrachten Personen, „gegen die betreffenden Beamten auf „Schadloshaltung sollen klagen können.“

4.) Wir wollen, daß die nunmehrige Zoll-Ordnung, wie sich dieselbe nach der im Landtags-Abschiede vom Jahre 1834. Abth. I. R. nach Ausscheidung der früheren Zoll-Ordnung in ein Zoll-Gesetz und in eine Zoll-Ordnung, den Verabredungen der öfter bemerkten General-Conferenz gemäß,

gestaltet hat, unter Hinzufügung der von Uns genehmigten ständischen Anträge ebenfalls ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet werden soll.

Endlich

5.) verordnen Wir, daß das Zollgesetz sowohl, als die Zoll-Ordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1833. verkündeten Zoll-Ordnung zu treten haben, und eben so das Zoll-Strafgesetz, welches statt der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juli 1834. die Verletzungen der Zoll-Ordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend, zur Anwendung kömmt, mit dem 1. Januar 1838. in Vollzug gebracht werden sollen.

6.) Anerkennend die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereins-Zolltarife für die Jahre 1837. 1838. 1839. getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, ertheilen Wir auch dem hierauf bezüglichen Gesammt-Beschlusse hiedurch Unsere Genehmigung mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

II. Zoll-Verträge.

Wir haben den Ständen des Reiches

1.) den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zum Zoll-Verein vom 12. Mai 1835;

2.) den Vertrag mit dem Herzogthum Nassau über dessen Anschluß an den Zollverein vom 10. Dezember 1835, und

3.) den Vertrag über die Accession der freien Stadt Frankfurt vom 2. Januar 1836 — unbeschadet der Rechte Unserer Krone hinsichtlich der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Ausland, sowie in Ansehung des Abschluss-

Digitized by Google

ses der Zoll-Vereins- und Handels-Verträge — in geeigneter Weise mit theilen lassen, und mit besonderem Wohlgefallen aus dem Gesammt-Beschluße der Stände deren dankbare Anerkennung der durch diese segensvolle Erweiterung des Zoll-Vereins für Bayern neu eröffneten Quellen zur Beförderung seines Handels und seiner Industrie entnommen. Mit dieser Unserer Königlichen Erklärung verbinden Wir die Versicherung, daß die Vorbehalte, welche, und wie solche schon im Jahre 1831. zum Zwecke der Ausbildung des Zoll-Vereins durch neue Abschlüsse inhaltlich des damaligen Landtags-Abschiedes sanktionirt worden, in der Weise, wie in dem ständischen Gesammt-Beschluße zum Frommen des Ganzen neuerdings auch für die Zukunft bezeichnet worden, auch fernerhin ganz so, wie bisher, Behufs der Erreichung des gemeinsam gewünschten Zweckes mit aller Sorgfalt werden benützt werden.

III. Besondere Postulate.

Gleichmäßig genehmigen Wir die Gesammt-Beschlüsse der Kammern auf die weiter gestellten Postulate, nämlich:

1.) Die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zoll- und anderen Gebühren, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereins-Staaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zoll-Vereins-Verträge sich deßfalls vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für

zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Stände-Versammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schluße der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen;

2.) die Modifikation einzelner Tarifsätze behufs der endlichen Einführung des schon angegebenen Zoll-Gewichtes und resp. zur Aufnahme dieses Gewichtes, als allgemeinen Gewichtes für Berechnung der Zoll-Abgaben im Vereins-Zoll-Tarife unter der Bedingung zuzulassen, daß dadurch eine Erhöhung des Tarifs im Ganzen nicht erzielt werde; daß die den vereinsländischen Fabriken und Gewerben unentbehrlichen rohen Stoffe in keinem Falle auch nur der kleinsten Erhöhung unterworfen werden; es sey denn, daß das Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels in Uebereinstimmung mit dem, im Postulate I. enthaltenen Zugeständnisse es dringend erfordere; und daß endlich die Zustimmung der nächsten Stände-Versammlung in derselben Weise, wie in dem oben genannten Postulate I. vorbehalten bleibe;

3.) Das Chausseegeld betreffend:

a.) mit Rücksicht auf die gelegenheitlich der jüngsten General-Conferenz erhobenen Erinnerung, solche Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständniß hinsichtlich der noch fortbestehenden Chaussee-Gelderhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen vermögen, bis etwa in allen Vereins-Staaten auch übereinstimmend

Digitized by Google

Chaussee-Geld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise, wie im Postulat I. vorbehalten bleibt;

b) das noch ferner zur Erhebung kommende Chaussee-Geld ausschließlich zur Ablösung jener Pflaster- und Brückenzölle zu verwenden, welche in kleinern Städten und Orten bestehen, und den Verkehr am meisten beschweren unter Mitverwendung der in den Zollgefällen sich ergebenden Ueberschüsse, soweit es nach Maaßgabe der eintretenden Umstände räthlich und nothwendig gefunden werden wird;

4.) die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in Caulsdorf in der Art einzuführen, daß

a) der im Bezirke des exclavirten Amtes Caulsdorf gefertigte Branntwein, ohne Unterschied des Materials, für den bayerischen Eimer 5% Alkohol-Stärke nach Tralles einem allgemeinen Steuersatze von 5 fl. 30 kr. unterworfen werden könne, daß

b) diese Abgabe nach bayerischem Eimer des Raum-Inhaltes der Maischbottige bei mehligen Stoffen, und der Menge bei nicht mehligen Stoffen, mit Rücksicht auf die natürliche Ertragsfähigkeit des zu verarbeitenden Materials, sowie auf den Umfang und auf die Beschaffenheit der technischen Einrichtungen festgesetzt;

c) übrigens Jeder, welcher Branntweinbrennerei-Apparate für seine Rechnung selbst oder durch andere in Betrieb setzt, zur Entrichtung der Branntweinsteuer angehalten werden soll, endlich

d) daß Verletzungen der deßfallsigen Vorschriften und die Verkürzungen der Branntweinsteuer analog der, über die Defraudation des Malz-Aufschlages für das Königreich Bayern geltenden Bestimmungen zu behandeln seyen;

5.) die Einführung breiter Radfelgen auf den Kunststrassen in Gemeinschaft mit den Vereins-Staaten zu bewirken, die sich vorläufig nach Inhalt des Protokolles der General-Conferenz vom 12. September 1836. über die deßhalb zu befolgenden Grundsätze vereinbart haben.

Indem Wir diesen Gesammt-Beschlüssen Unsere allerhöchste Sanktion ertheilen, befehlen Wir zugleich, daß mit dem Augenblicke, wo in Caulsdorf die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation zur Ausführung kömmt, die Erhebung des Malz-Aufschlages dortselbst eingestellt werde.

II.
Nachweisungen.

A.
Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18\frac{32}{33}$, $18\frac{33}{34}$ und $18\frac{34}{35}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Wir sehen Uns aber veranlaßt, Unsere in dem Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 gegen ein ganz ähnliches, in diesem Jahre versuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unserer verfassungsmässigen Regierungs-Rechte hiemit ausdrücklich zu wiederholen.

B.
Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

1.) Zur Erfüllung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. sind den Ständen sämmtliche Rechnungen

Digitized by Google

der Staats- Schuldentilgungs-Anstalt, sowie der Pensions-Amortisations-Kasse und auch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotationskasse mit allen Nachweisungen nebst den von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen mitgetheilt worden.

Nachdem jedoch die Stände in einem Gesammt-Beschlusse die Erklärung gegeben haben:

> Es seyen die sämmtlichen Einweisungen aus ältern und neueren Rechtstiteln mit Ausnahme der 228, 343 fl. 20 kr. Nachholung der Zinsen für die Defensions-Gelder aus den Jahren 1827 bis 1830, welcher Post sie die Anerkennung nicht ertheilen zu können glauben, als richtig anzuerkennen,
>
> und
>
> es sey den vorliegenden Rechnungen die Anerkennung nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die von der Schuldentilgungs-Kasse in den Rechnungs-Jahren $18\frac{32}{33}$ für empfangene Defensions-Gelder bezahlten Zinsen im Gesammt-Betrage von
>
> 463,222 fl. 12 kr.
>
> der Schuldentilgungs-Anstalt vergütet werden;

so sehen Wir Uns bewogen, mit Hinweisung auf die in Mitte liegenden, vor der Verfassungs-Urkunde sich datirenden Staats-Verträge und hierauf begründeten Verabredungen in Betreff der Natur und Bestimmung der Defensions-Gelder, sowie über die Verwendung dieser Fonds und der davon abfallenden Zinsen, dann mit Beziehung auf die Verfügung des Landtags-Abschiedes v. 29. Dezember 1831 Abth. I. lit. T., sowie auf Art. I. des Festungsbau-Dotations-Gesetzes vom 1. Juli 1834, endlich selbst auf die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1834, hiemit gegen diese Beschlüsse feierliche Verwahrung auszusprechen und anzufügen, daß Wir die Beanstandung jener auf Vertrag und Recht beruhenden Zinsenbezüge nicht, und um so weniger anzuerkennen vermögen, als die hierauf bezüglichen Anordnungen schon im Jahre 1832 der Schuldentilgungs-Kommission vorschriftmäßig insinuirt und von den ständischen Kommissären als rechtsbegründet anerkannt worden sind, solches auch durch das Protokoll der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 18. Oktober desselben Jahres nachgewiesen ist.

2.) Den wegen Abschreibung mehrerer Aktiven im Gesammt-Betrage von 307,281 fl. 40 kr. 7 hl. erhobenen Anstand betreffend, unterliegt es durchaus keiner Schwierigkeit, die im Gesammt-Beschluße verzeichneten Posten wieder in der Rechnung vorzutragen, obgleich dieselben voraussichtlich weder im Ganzen noch zum Theile zu realisiren seyn werden.

III.

Wünsche und Anträge.

Auf die Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht bereits in der Abtheilung I. des gegenwärtigen Abschiedes erledigt worden sind, — erwiedern Wir — unbeschadet des den Wirkungs-Kreis der Stände genau bezeichnenden §. 19. im Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, — wie folgt:

A.

Zum Budget.

Die zu dem Budget gestellten Anträge werden, in so weit sie Gegenstände des verfassungsmäßigen Wirkungs-Kreises der Stände betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden.

Den bezüglich der Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 4000 fl. für die homöopathische Heil-Anstalt zu München

Digitized by Google

an Uns gebrachten Antrag finden Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Dem Antrage in Betreff des Anschlages der den Klöstern überlassenen Staatsrealitäten ist bereits durch die von Uns verfügte Beseitigung des deßfallsigen irrthümlichen Vortrages im Budget zuvorkommende Gewährung zu Theil geworden.

B.

Zum Finanz-Gesetze.

Die Wünsche und Anträge betreffend:

I. die Heilbäder zu Steben und zu Höhenstadt,

II. die Staats-Gebäude und Gefängniß-Bauten;

III. die Rhein-Durchstiche

werden Wir in Erwägung nehmen.

Was hiernächst

IV. die beantragten Credite betrifft, so bedarf es dießfalls nach Unserer allgemeinen Erklärung in Betreff des Budgets keiner weiteren Bescheidung.

V. Ueber den Antrag wegen fernerer Zuschüsse zur Vollendung der katholischen Kirche in Ansbach haben Wir Uns bereits besonders ausgesprochen.

C.

Zu den Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen.

Die Anträge:

I. wegen Revision des Malzaufschlags-Gesetzes, worüber Wir bereits im Jahr 1828 den Ständen — jedoch ohne entsprechenden Erfolg von ihrer Seite — einen Entwurf haben vorlegen lassen,

II. wegen Revision der Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Pensions-Beiträge,

werden Wir näherer Erwägung unterstellen. —

In den Antrag:

III. auf Revision der Taren- und Stempel-Ordnung

gedenken Wir bei dem engen Zusammenhange, dieses Gegenstandes mit der allgemeinen Gesetzgebung, vor der Hand noch nicht einzugehen.

D.

Zu den Nachweisungen über die Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

I. Die Ueberlassung unbenützter Gelder aus den Finanzkassen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt

findet in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831 §. 12. ohnehin statt, und wird auch bezüglich der Festungs-Bau-Dotations-Kasse im Falle des Artikels IV. im Gesetze vom 1. Juli 1834 Platz greifen.

II. Die Verkäufe der Staats-Realitäten

treten nur da ein, wo das Gesetz dieselben gestattet, und es versteht sich auch von selbst, daß die Wiedererwerbung von Dominical-Renten oder anderen Besitzungen statt der veräußerten Staats-Realitäten bewirkt werde, wann und wo solches mit Vortheil möglich ist, während die Kaufschillinge bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach dem Gesetze über die Staatsschuld vom 22. Juli 1819 Art. VIII. Nr. 4. lit. c. einstweilen verzinslich angelegt werden.

Den Antrag

III. Reduction der Capitalien-Zinsen von 5 auf 4 Proc. bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.

Digitized by Google

werden Wir, in soweit derselbe nicht ohnehin schon realisirt ist, in Erwägung ziehen.

Bezüglich

IV. der Special-Rechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensions-Amortisations-Casse überwiesenen Pensionaire

werden Wir Anordnung treffen, daß die Evidentstellung, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt erreicht werde.

V. Die Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbau-Dotations-Summe

wird, wegen des Verbrauchs der Summe im Fortgange des Baues, nicht eintreten, wonach jede dießfällige Verfügung als entbehrlich erscheint.

E.

Zu den Vorlagen über das Zollwesen.

I. Zollordnung.

Die gelegenheitlich der Gesammt-Beschlüsse über das Zollwesen geäußerten Wünsche und Anträge

1.) in Beziehung auf die Zollordnung wegen Bekanntmachung der im §. 10. berührten Anleitung zur Anfertigung der Deklarationen, dann der Geschäftsanweisung für die Zollämter über die Abfertigung, sowie des §. 54. erwähnten Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung, endlich der im §. 56. gedachter Anleitung über die als verschlußmäßig anzuerkennende Verpackung werden Wir in geeigneter Weise berücksichtigen;

2.) bezüglich der Gestattung — die unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagerten

Waaren nach dem am Verzollungs-Tage zu ermittelnden Gewichte zu verzollen — wird das Erforderliche bei der nächsten General-Conferenz zur Sprache gebracht werden;

3) in Ansehung der Binnen-Controle ist bereits vertragsmäßig vorgesorgt.

II. Zolltarif.

1.) Wegen Berücksichtigung einer billigeren Tara-Vergütung bei der nächsten Tarifs-Regulirung;

2.) wegen Erleichterung resp. Befreiung der auf der Weser von Bremen nach Bayern gehenden Güter;

3.) wegen Nichtgestattung der bezeichneten Ausfuhr der Kieferzapfen aus dem Rheinkreise, dann

4.) wegen des gewünschten Zollschutzes zu Gunsten der Leinwand-Fabrikation werden Wir, nach Erforderniß und Befund der Umstände bei der General-Conferenz das Weitere zur Sprache bringen lassen.

III. Betreffend die Ausgleichungs-Abgabe von inländischen Tabakblättern und hieraus erzeugten Fabrikaten,

werden Wir vor Allem erst die Erholung von Aufschlüssen anbefehlen.

F.

Zu besonderen Gesammtbeschlüssen.

I. Rechtsverhältniß der Verschollenheit.

Wie sehr Wir auch Gleichheit der bürgerlichen Rechte in Unserem ganzen Reiche wünschen, so können Wir Uns dermal doch nicht bewogen finden, einen mit so manchen an-

Digitized by Google

deren Civilrechts-Fragen zusammenhängenden Gegenstand von einem allgemeinen Civilgesetze zu trennen und einen besonderen Gesetzes-Entwurf über das Rechts-Verhältniß der Verschollenheit an die Stände bringen zu lassen.

II. Einführung eines allgemeinen Wechsel-Rechtes.

Wir werden diesen Antrag, als einen mit der allgemeinen Civil- und Handelsgesetzgebung in Verbindung stehenden Gegenstand, und deßgleichen auch die dem Antrage beigefügte Bitte um Errichtung von Merkantilgerichten, wenigstens in den größeren Städten, näherer Erwägung unterstellen.

III. Nürnberger Wechsel-Ordnung.

Den Antrag wegen gesetzlicher Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und das Weitere veranlassen.

IV. Berufungen in Wechselsachen.

Nach dem Antrage der Stände genehmigen und verordnen Wir: daß vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Abschiedes durch das Gesetzblatt, die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betreffend, bei allen übrigen Wechsel- und Merkantilgerichten in den sieben Kreisen dießseits des Rheins allgemein eingeführt und als gesetzliche Vorschriften angewendet werden, hievon jedoch ausgenommen bleiben sollen:

1) die mit einer besonderen Handelsgerichts- und Wechselordnung versehene Stadt Nürnberg, und

2) diejenigen Bezirke, in welchen, als Bestandtheilen der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte dann der in der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Wechsel-Prozeß, gelten.

V. Alluvionsrecht an der Donau.

Wir finden Uns nicht bewogen, das hergebrachte Alluvionsrecht des Staates an der Donau, im ehemaligen Herzogthume Neuburg, aufzuheben; hiedurch würde den Bestimmungen des Landrechtes gegenüber weder der Beschwerde der an der Donau gelegenen Gemeinden abgeholfen, noch auch diese Aufhebung mit der Verfassungs-Urkunde Titel III. §§. 6 und 7. vereinbar seyn.

Der Bitte um Abgabe der Aufschütten haben Wir, so weit dieses die Verfassungs-Bestimmungen gestatten, bereits durch frühere Entschließung vom 26. Juni 1827. willfahrt, und befehlen Unseren Behörden, genau im Geiste derselben zu verfahren.

Wegen einer neuen Gesetzgebung über die Alluvionen müssen Wir wiederholt auf das neu zu entwerfende Civil-Gesetzbuch hinweisen.

VI. Cultur-Gesetz.

Wir haben Uns überzeugt, daß ein Cultur-Gesetz, da dasselbe fast durchgehends aus privatrechtlichen Bestimmungen besteht, nur im Einklange mit den allgemeinen Gesetzen über Eigenthum, Dienstbarkeiten, Eingehung und Auflösung von Verbindlichkeiten u. s. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahms-Gesetz werden, wohlerworbene Rechte zerstören und andere Schwierigkeiten und Nachtheile herbeiführen soll.

Wir werden jedoch bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die An-

Digitized by Google

träge der Stände hinsichtlich eines Cultur-Gesetzes in Erwägung ziehen.

VII. Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen.

Auf den Antrag wegen des Nachmachens der Fabrik-Zeichen und Firmen der Fabrikanten und Gewerbsleute behalten Wir Uns, nach näherer Erwägung der Sache, die geeigneten Einleitungen vor.

VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchen-Pfründen,

und

IX. Unterstützungs-Anstalt für katholische Geistliche.

Diese Anträge werden Wir nach Vollendung der dießfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung nehmen.

X. Dauer der Schulpflichtigkeit.

Der Antrag hinsichtlich der Verlängerung der Werktags- und Verkürzung der Feiertags-Schulpflichtigkeit eignet sich nicht unter den §. 19. im Titel VII. der Verfassungs-Urkunde; vielmehr werden Wir in der vorbemerkten Sache nach Unserem Ermessen verfügen.

XI. Verkleinerung und Reform der Landgerichte; dann Vorlage neuer Gesetzbücher.

In so weit der gestellte Antrag die Organisation und den Geschäftsgang der Landgerichte, sowie die Bildung der Landgerichts-Bezirke zum Gegenstande hat, finden Wir Uns wieder veranlaßt, die Stände auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19., und auf die zehnte Verfassungs-Beilage Titel II. §. 36. hinzuweisen.

Den damit in Verbindung gebrachten weiteren Antrag auf die Revision des Strafgesetzbuches und des Straf-Prozesses, dann des Judiziar-Codex werden Wir in Erwägung nehmen, beziehen Uns jedoch dabei auf die in der Abtheilung I. lit. A. Nr. 1. des gegenwärtigen Abschiedes gegebene Andeutung.

XII. Vermittlungsamt in den Städten.

Den Antrag, die Abhilfe einiger Mängel des Vermittlungsamtes in den Städten, werden Wir gleichfalls in Erwägung ziehen.

XIII. Verzinsung der Sparkassen-Capitalien.

In den Antrag fernerhin bei den Spezial-Schuldentilgungs-Kassen neue Darlehen der Sparkassen zu vier Prozent verzinslich annehmen zu lassen, vermögen Wir nicht einzugehen.—

XIV. Zahlen-Lotto

Den Antrag der Stände, die Aufhebung des Zahlen-Lotto betreffend, können Wir nicht genehmigen.

IV.

Beschwerden.

Malzaufschlags-Rückvergütung an die Bierbrauer zu Augsburg.

Die Uns vorgelegten Beschwerden der Bierbrauer zu Augsburg, die Rückvergütung des Malz-Aufschlages von dem exportirten Biere,

Digitized by Google

dann die Art der Einhebung dieses Aufschlages betreffend, werden Wir nach Titel X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staats-Rath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Mit diesen Unseren Entschliessungen ertheilen Wir den Ständen Unseren Abschied, und obgleich auf der einen Seite verschiedene Vorgänge in der nun geendigten, sehr verlängerten Sitzung der Kammern die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden Königlichen Rechte, namentlich jener der Organisation und der Verwaltung, auf den Grund der Verfassungs-Urkunde, welche Wir in allen ihren Theilen, so wie sie ist, aufrecht und unverrückt zu erhalten, fest entschlossen sind, mit Ernst zurückweisen zu müssen; so haben Wir doch auf der andern Seite in mehrfältigen Aeusserungen und Beweisen standhaft gesetzlicher Gesinnung, treuer Anhänglichkeit und unbefangener, redlicher Bestrebungen für das wahre Gemeinwohl die volleste Beruhigung gefunden, und erkennen dieselben mit landesväterlichem Wohlgefallen.

Wir schliessen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl

Geheimer Rath v. Kreutzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, den 25. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,
einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir haben in Unserem unausgesetzten Bestreben, die Rechtspflege zu befördern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.
Von dem Verfahren bei den Untergerichten.

(cod. jud. cap. III. §. 3. Nr. 1—4. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819. §. 1—4.)

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

§. 1.

Zum mündlichen Verfahren müssen gebracht werden:

1.) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 100 fl., ohne Einrechnung der Zinsen,

Digitized by Google

Kosten, Schäden und Nutzungen betreffen. Rechte und Gerechtigkeiten eignen sich hieher nicht, jährliche Renten und sonstige Bezüge nur dann, wenn nicht zugleich das Hauptrecht bestritten ist.

2.) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so ferne es sich dabei nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als 100 fl. handelt.

3.) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, bei allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses.

4.) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethverhältnisse, in so ferne dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen.

5.) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Flössern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerks-Conten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

6.) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, so ferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind, oder zugewiesen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen.

7.) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Gärten- und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Grenze durch Verrückung von Grenzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Erndten, Einherbsten, so ferne die Beschädigung nicht schon von Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.

8.) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen, Alimentationssachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthilfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen.

Digitized by Google

9.) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

In allen diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit der Polizeibehörden nach den bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten.

§. 2.

Klagenhäufung findet nur in so ferne statt, als die mehreren Klagen unter dieselbe Numer des §. 1. gehören.

Eine nach cod. jud. Cap. VIII. §. 1. Nr. 2. zulässige Widerklage findet mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung nur dann statt, wenn sie gleichfalls zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet ist.

§. 3.

Die Partheien können ausser den im §. 1. benannten Gegenständen durch Uebereinkunft jede andere Rechtssache im mündlichen Verhöre verhandeln lassen.

Die Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Sie wird insbesondere dann als geschlossen betrachtet, wenn der Kläger bei dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bei Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun.

§. 4.

Die Partheien können bei der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.

§. 5.

Die Partheien können an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht erscheinen, und über die Klage, so ferne sie nicht unzulässig befunden wird, verhandeln.

Ausser diesem Falle bringt der Kläger seine Klage besonders an.

§. 6.

Die Klage kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.

Ueber die mündliche Anmeldung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen. Dasselbe enthält (nach dem bei jedem Untergerichte vorliegenden Muster — Beilage I.)

a.) Namen, Stand, Wohnort der Partheien;
b.) Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage;
c.) Bemerkung des Tags und der Tageszeit der Verhandlung;
d.) Ladung der Partheien mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge, wo eine solche statt findet.

Digitized by Google

Das Protokoll wird von dem Kläger unterschrieben, und der wesentliche Inhalt der Klage in die an den Beklagten (nach dem Formulare Beilage II.) ergehende Ladung eingerückt.

Ist die Klage schriftlich eingereicht worden, so bedarf es eines Anmeldungsprotokolls nicht; die Ladung des Beklagten aber, welcher das Duplikat der Klageschrift beizulegen ist, erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei der mündlichen Anmeldung, und der Kläger wird besonders vorgeladen. Der Richter hat die Tagsfahrt zur Verhandlung auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage anzusetzen. Ein mehr als vierzehntägiger Aufschub gilt für Justizverzögerung.

§. 7.

Die Folge des Nichterscheinens des Klägers bei der bestimmten Tagsfahrt ist, daß derselbe in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird.

Sollte er dieselbe Klage später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klage-Entsagung vorgeladen.

§. 8.

Die Folgen des Nichterscheinens des Beklagten sind:

a.) In Sachen, welche vermöge des Gesetzes (§. 1.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden müssen, wird der ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilt, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor blos mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protokoll zu nehmenden Klage, auf einen weiteren Termin mit Androhung eines der im §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes für den Fall des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorgeladen.

b.) Eben dieses gilt auch in Sachen, welche nur vermöge Uebereinkunft (§. 3.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden können, vorausgesetzt, daß eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungs-Tagsfahrt wirklich geschlossen worden.

Besteht eine solche Uebereinkunft noch nicht, so wird angenommen, daß der ausgebliebene Beklagte die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger wird zu diesem Verfahren verwiesen.

§. 9.

Erscheinen beide Theile mit oder durch oder ohne Anwälte, so ist vor Allem jede Parthei über die Folgen des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (Abschnitt II. §. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

Sodann trägt der Kläger seine Klage mündlich vor, eben so der Beklagte seine

Digitized by Google

Antwort, und nachdem beide ohne Zulassung eines Schriften-Wechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget, vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen, ausserdem aber das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichen Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien zu Protokoll gebracht.

Zur Leitung des mündlichen Verhörs können nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung und Zuweisung der hiedurch veranlaßten Kosten an den Gerichtsvorstand.

§. 10.

Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit eines Theiles, überhaupt, oder allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche, verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu

verfügen, und entweder mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages, schließlich zu verhandeln, oder soferne der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagsfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung selbst anzusetzen. Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe bei der nämlichen Tagsfahrt an, und ladet die Partheien auf einen neuen Termin vor.

§. 11.

Ist die Sache zum endlichen, oder Beweiserkenntnisse reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Partheien, sogleich zu Protokoll diktirt, und den wieder vorgerufenen Partheien eröffnet. Nur ausnahmsweise, aus zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus, verschoben werden, welcher Gerichtstag sogleich zu bestimmen und den Partheien zu eröffnen ist.

Liegt der Grund des Aufschubes in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Collegialgericht ist, dem Collegium Vortrag zu

Digitized by Google

erstatten, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen.

§. 12.

Die Frist zur Antretung des Beweises soll in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen; vorbehaltlich jedoch dessen, was im Abschnitte IV. über Fristenverlängerung überhaupt verordnet ist.

Der Beweispflichtige kann den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten.

Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren.

Ganz gleiches gilt von dem Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen.

Rechtsausführungen finden nicht statt.

§. 13.

Nach vollendetem Beweisverfahren hat der Richter neuerdings den Vergleich zu versuchen.

Mißlingt der Versuch, so tritt die Bestimmung des §. 11. in Anwendung.

§. 14.

Bei Streitigkeiten von einem Betrage unter fünfzig Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen, wird Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Betheuerung auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgenommen.

§. 15.

In solchen Sachen (§. 14.) kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen vollgiltigen jedoch beeidigten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beigelegt werden.

B. Das gewöhnliche Verfahren.

§. 16.

In allen zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre weder an sich, noch in Folge der Uebereinkunft der Partheien sich eignenden Sachen richtet sich das erste Verfahren nach der Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22ten Juli 1819 §. 1 — 4. unabbrüchig jedoch der im codex jud. bestimmten besonderen Verfahrungsarten in den dahin einschlagenden Sachen.

§. 17.

Ferner sind dabei folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

1.) Die Klage muß jederzeit schriftlich überreicht, oder umständlich zu Protokoll genommen werden.

2.) Die Mittheilung der zuläßig befundenen Klage — im Duplikate oder in der

Digitized by Google

Protokollsabschrift — geschieht an den Beklagten zunächst nur unter monitorischer Ladung, wenn aber diese fruchtlos verbleiben sollte, mit der ausdrücklichen Androhung des in dem §. 18. Abschnitt II. für das Nichtantworten auf die Klage festgesetzten Rechtsnachtheiles.

3.) Im protokollarischen Verfahren wird:

a.) wenn für die Partheien oder mit denselben Rechtsanwälte erscheinen, von diesen die treffende Handlung zu Protokoll diktirt.

b.) Erscheinen die Partheien, oder eine derselben ohne Rechtsbeistand, so ist der Richter verpflichtet, von einer solchen Parthei durch die Erzählung derselben, und durch die Beantwortung der für nothwendig erachteten Fragen sich eine klare Uebersicht von demjenigen zu verschaffen, was die Parthei zur Vertheidigung oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzutragen hat, also von dem Beklagten bestimmte Erklärung, ob er die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, — was er denselben entgegensetze; — von dem Kläger, ob er die den Einreden, und allenfalls der Widerklage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, was er denselben entgegensetze.

c.) Die Erklärungen der Partheien sind sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, wie es der Prozeß mit sich bringt, in abgesonderten Sätzen zu Protokoll zu nehmen.

d.) Die Partheien sind auch hier über den Rechtsnachtheil des Nichtantwortens, oder des nicht bestimmten, oder nicht vollständigen Antwortens (§. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

e.) Der Rechtsstreit muß in der anberaumten Tagsfahrt vollständig verhandelt werden.

Nur wenn die Einreden des Beklagten thatsächliche Behauptungen enthalten, welche, nach dem Ermessen des instruirenden Richters, von dem Kläger nicht wohl auf der Stelle beantwortet werden können, darf zur Abgabe der Replik, oder der Duplik auf Kosten des Nachsuchenden neue Tagsfahrt, nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt, nie darf aber ohne ausdrückliche Einwilligung beider Theile zur Einbringung schriftlicher Handlung Frist anberaumt werden.

f.) Schriftlicher Rezeß statt des mündlichen darf zwar vor, oder bei der Tagsfahrt zu Protokoll eingelegt werden. Es wird aber durch die Einlegung des Exzeptionsrezesses die Verbindlich-

Digitized by Google

keit des persönlichen Erscheinens des Beklagten nicht aufgehoben.

Erscheint dieser bei der Tagsfahrt nicht, so trifft ihn, im Falle der Kläger seine Replik abgibt, die Ausschliessung mit der Duplik.

(Abschnitt II. § 20.)

Hätte im Falle c. Absatz 2. des gegenwärtigen §. der Kläger schriftlichen Replikrezeß eingelegt, ohne bei der Tagsfahrt zu erscheinen, so würde ihn, im Falle etwa ausnahmsweise (cod. jud. cap. VI. §. 14.) durch die Duplik Veranlassung zur Triplik gegeben seyn sollte, die Ausschliessung mit der Triplik treffen.

Abschnitt II.

Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren.

cod. jud. cap. V. §. 10. — cap. VI. §. 12. 13. 16. cap. IX. §. 3. Nr. 1. — Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 6.

§. 18.

Wenn der Beklagte in dem gewöhnlichen Verfahren auf die ihm gehörig behändigte wiederholte Ladung nicht erscheint, oder eine Antwort auf die Klage innerhalb der dafür anberaumten Frist, oder in dem dafür angesetzten Termine nicht gibt, so soll der Beklagte mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, und

1.) die Klage, wenn dieselbe durch Urkunden begründet, diese dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt, und dem Beklagten bei der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden, als liquid und eingestanden angenommen, in jedem anderen Falle aber

2.) nach Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. July 1819 §. 6. Abs. I. verfahren werden.

Dieser Rechtsnachtheil ist in der Ladung ausdrücklich anzudrohen, und der Richter haftet für die aus der Unterlassung dieser Androhung entstehenden Verzögerungen und Kosten.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Verfahren des mündlichen Verhörs nach näherer Maaßgabe des §. 8. lit. a und lit. b. Abs. 1.

§. 19.

Der Beklagte hat in jedem Verfahren in der Antwort auf die Klage die vorgetragenen der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände, welche er widersprechen will, ausdrücklich zu bezeichnen, und verneinend zu beantworten.

Jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand wird für zugestanden angenommen. Der allgemeine Widerspruch hat keine rechtliche Wirkung.

§. 20.

Hinsichtlich der Folgen des Ungehor-

Digitized by Google

sams in Beziehung auf die Replik und Duplik kommen die Bestimmungen des §. 18. analog zur Anwendung.

§. 21.

Was in dem §. 19. bezüglich auf die Klagebeantwortung angeordnet ist, tritt auch in Ansehung der Replik und Duplik in Anwendung.

§. 22.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21. finden hinsichtlich der gedachten Rechts-Nachtheile auch auf die weiteren Prozeß-Handlungen, so ferne solche im ersten Verfahren in Folge ausserordentlicher Umstände ausnahmsweise (cod. jud. cap. VI. §. 14.) nothwendig werden sollten, Anwendung.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 18 — 22 gelten auch gegen Minderjährige, Stiftungen und Gemeinden und gegen den königlichen Fiskus. Es steht jedoch den Partheien frei, gegen die Vormünder oder Kuratoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann gegen die königlichen Fiskale, statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache, auf eine Geldstrafe anzutragen. Bei Androhung der zweiten Geldstrafe ist von dem Gerichte eine Anzeige hierüber an die Behörde des Säumigen zu erstatten, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne.

Abschnitt III.

Privilegirte Einreden.

(Cod. jud. cap. VI. §. 3.)

§. 24.

Der Beklagte darf die Einlassung auf die Klage nur dann verweigern, wenn er eine gerichtsablehnende Einrede (cod. jud. cap. VI. §. 3. Nro. 1.) vorzubringen hat.

§. 25.

Mehrere gerichtsablehnende Einreden, — insbesondere jene, daß eine Justizsache nicht vorliege, — daß jeden Falls das angegangene Gericht das zuständige nicht sey, — sind bei der Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal anzubringen.

§. 26.

Wird die gerichtsablehnende Einrede als ungegründet verworfen, so ist zugleich zur Beantwortung der Klage neuerlich Termin anzuberaumen.

Der Beklagte, wie sein Anwalt, sind im Falle befundenen Muthwillens mit einer Geldstrafe von 5 — 50 fl. zu belegen.

§. 27.

Alle Prozeß-hindernden Einreden (cod. jud. a. a. O. Nro. 2) und alle Einreden, welche naturam praejudicii an sich haben,

Digitized by Google

(ebendort Nro. 5) müssen bei Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal vorgebracht werden.

§. 28.

Mit den im §. 27 benannten Einreden ist eventuell die Streiteinlassung und das Vorbringen aller übrigen Einreden, welche der Beklagte zu haben glaubt, unter dem Rechtsnachtheile zu verbinden, daß im Falle der Verwerfung jener zuerst benannten Einreden die Rechtsnachtheile des Nichtbeantwortens der Klage (Absch. II. §. 18) eintreten würden.

Abschnitt IV.

Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminsverlegungen, Wiedereinsetzungen ꝛc. ꝛc.

(Cod. jud. Cap. V. §. 10. 11. Cap VI. §. 16. Cap. XVI. §. 1. Nro. 11. — Prozeß-Gesetz vom 22. Juli 1819 §. 5.)

§. 29.

Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind kraft des Gesetzes peremtorisch, mit Ausnahme jedoch der ersten blos monitorischen Vorladung des Beklagten zur Klagbeantwortung. Die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 16. Nro. 4. bezüglich auf die Re- und Duplik und anderweitige Handlungen findet von nun an auf alle Handlungen im Prozesse, Anwendung. Das Gericht kann die Folge des Ungehorsams nicht von Amtswegen und ohne Veranlassung soll aber dieselbe alsdann aussprechen, wenn

a.) die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berechtigten Theile angemeldet wird, — dann auch ohne solche Anmeldung, wenn

b.) der andere Theil die ihm obgelegene Handlung nach bereits verflossener Frist noch einreicht, und nicht zugleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenparthei beibringt, daß sie hiezu, mit Verzicht auf den Vollzug des sonst verwirkten Rechtsnachtheiles, einwillige.

§. 30.

Die Partheien sind berechtiget, einander längere Fristen als die vom Gesetze bestimmten (mit Ausnahme der Nothfristen) zu bewilligen.

Auf kürzere, als die gesetzlich bestimmten Fristen, kann keine Parthei beschränkt werden.

§. 31.

Glaubt eine Parthei auf Verlängerung der anberaumten Frist Anspruch zu haben, so muß sie darum vor dem Ablaufe derselben nachsuchen.

Digitized by Google

Das später angebrachte Gesuch wird nicht berücksichtiget. Um Verlegung einer Tagsfahrt muß zu einer Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gegeben werden kann.

Geschieht dieses nicht, so sind jedenfalls, selbst, wenn das Gesuch als gegründet befunden wird, von dem Gesuchsteller die in Folge der zu spät erhaltenen Nachricht dem Gegner verursachten Kosten zu ersetzen.

Wird das Gesuch als ungegründet befunden, so tritt bezüglich auf den ersten Termin für die Parthei, oder im Falle der Prozeß durch einen Anwalt geführt wird, für diesen eine Geldstrafe von 5 — 10 fl., im wiederholten Falle aber die Folge des Ungehorsams ein.

§. 32.

Die Verlängerung der Frist, so wie die Verlegung des Termins, findet ohne Zustimmung des andern Theils nur Einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt sind. Jedes weitere Fristverlängerungs- oder Terminverlegungsgesuch muß — letzteres unter der Eröffnung, daß der angesetzte Termin nicht stattfinde, — von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. Erklärt er sich nicht, oder nicht innerhalb der Frist, so ist das Gesuch als bewilliget anzusehen.

Im Falle der Nichtbewilligung von Seite des Gegentheils, hat das Gericht unter Beifügung kurzer Gründe zu entscheiden.

Stillschweigende Bewilligung von Seite des Gerichtes findet nicht statt.

§. 33.

Fällt die richterliche Entscheidung gegen die Gewährung des zweiten oder eines weiteren Fristengesuches aus, so ist zugleich der als Folge des Versäumnisses verwirkte Rechtsnachtheil auszusprechen, und damit nach Umständen das Urtheil in der Sache selbst zu verbinden.

§. 34.

Von dem Gerichte darf ein Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungs-Gesuch Einmal bewilliget werden, wenn ein unverschuldetes, in der Person der Parthei oder des Anwaltes, oder in der Sache selbst liegendes Hinderniß, welches in dem Bewilligungs-Dekrete ausdrücklich angeführt werden muß, glaubwürdig dargelegt ist.

Ein zweites Gesuch muß hinlängliche Bescheinigung eines solchen Hindernisses enthalten, wodurch dem Gesuchsteller und seinem Anwalte das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung bedeutend erschwert wird.

§. 35.

Die Bewilligung eines dritten und ferneren Gesuches darf nur stattfinden wegen bewiesener unverschuldeter Hindernisse, welche

Digitized by Google

a.) dem Gesuchsteller das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung und in demselben Maaße auch die Bestellung und Unterrichtung eines Bevollmächtigten, oder

b.) dem unterrichteten Bevollmächtigten das Handeln oder Erscheinen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten unmöglich machen, oder

c.) welche die Erlangung der erforderlichen Aufklärung, oder Beweismittel des angewendeten größten Fleißes ungeachtet verzögern.

§. 36.

Diese Hindernisse begründen Verlängerungs- oder Verlegungsgesuche auf so lange als:

zu a.) die Unmöglichkeit, selbst zu handeln, und einen Bevollmächtigten zu bestellen und zu unterrichten, andauert;

zu b.) so lange weder der unterrichtete Bevollmächtigte, noch dessen Stellvertreter handeln können, und auch der hievon in Kenntniß gesetzte Vollmachtgeber einen anderen Bevollmächtigten nicht unterrichten kann;

zu c.) so lange, als das Hinderniß nicht beseitigt ist. Hängt diese Beseitigung nicht von dem Gesuchsteller, sondern von äußeren Umständen ab, und ist deren Ende ihrer Natur nach nicht abzusehen, so hat das Gericht nach Vernehmung der Partheien und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden, ob und wie der Sache gleichwohl Fortgang zu verschaffen, oder ob dem Prozesse zur Zeit Stillstand zu geben sey.

§. 37.

Die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen der §§. 35. 36. Fristenverlängerung oder Terminsverlegung bewilligen, verfallen in eine Strafe von 5 — 50 fl.

Diese Strafen sind sowohl auf Anzeige der Partheien, als von Amtswegen von den Obergerichten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung die Uebertretung wahrnehmen, unnachsichtlich zu verfügen und zu erholen.

Den Advokaten werden die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfondes für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches gestrichen, vorbehaltlich weiterer Disziplinarstrafe im Falle des Muthwillens.

§. 38.

Gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (cod. jud. cap. XVI. §. 1. Nro. 11) nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache (§. 35

Digitized by Google

und 36) im Wege gestanden sey; vorbehaltlich dessen, was im cod. jud. cap. VII. §. 10. verordnet ist.

Das Gesuch muß bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden. Mit demselben ist unter dem nämlichen Rechtsnachtheile, die versäumte Handlung zu verbinden.

Ueber das rechtzeitig angebrachte Gesuch ist in der Regel der Gegentheil unter Ansetzung einer kurzen Frist oder in einem anzuberaumenden Termine, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß das Gesuch für bewilliget erachtet werden würde, zu vernehmen.

§. 39.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes finden auch auf die Minderjährigen und die denselben Gleichgestellten Anwendung, vorbehaltlich der ihnen nach den Civilgesetzen, dann nach der Gerichtsordnung cap. XVI. §. 1. Nro. 2. dritter Satz zustehenden Rechte.

Für den königl. Fiskus soll aber das Motiv, daß zu seinem Nachtheile im Prozesse etwas unterlassen worden sey, künftig in keinem Falle mehr ein Restitutionsgrund seyn.

Ausnahmsweise soll jedoch die Bestimmung des cap. VII. §. 10. der Gerichtsordnung analog Anwendung finden, wenn der prozeßführende Fiskal gegen seine Instruktion oder Vollmacht etwas unterlassen hat, wovon der Verlust des Prozesses die Folge, und die Erholung der Entschädigung für das Staatsärar wegen Insolvenz des Fiskals nicht möglich gewesen ist.

Abschnitt V.

Von dem Beweisverfahren.

(Cod. jud. Cap. IX. und X. dann XIII. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819 Absch. VII.)

§. 40.

In protokollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis- wie die Gegenbeweisantretung zu Protokoll aufgenommen werden.

§. 41.

Gleich allen andern Beweismitteln (Prozeß-Gesetz §. 12) muß auch die eventuelle Eideszuschiebung, — welche jedoch nur in der Art statt findet, daß von dem Eide dann Gebrauch zu machen sey, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen worden, — bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb der Beweisfrist als Beweismittel benannt werden. Gleiches gilt von dem Erbieten zum Erfüllungseide.

§. 42.

Wenn in der Beweisantretung mit anderen Beweismitteln zugleich die eventuelle Eideszuschiebung benannt wird, der Gegentheil aber eine Erklärung hierauf ab-

Digitized by Google

zugeben versäumt, so ist dessenungeachtet mit der Vollführung des Beweises durch die anderen Beweismittel zu verfahren, und nach deren Ergebniß das Erkenntniß zu fassen. Nur wenn gar nichts erwiesen worden, tritt die Annahme der Eidesverweigerung als Folge des Ungehorsams ein.

§. 43.

Mit der Mittheilung des Beweises (Prozeß-Gesetz §. 12 Abs. 2.) ist dem Gegentheile zur Antretung des Gegenbeweises, wodurch der Beweis der andern Parthei widerlegt werden will, eine Frist, welche jener für den Beweis gleichkommt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anzuberaumen.

§. 44.

Bei der Mittheilung der Beweisantretung durch Zeugen (§. 14 des Prozeßgesetzes) ist nicht sogleich Termin zur Beeidigung und Vernehmung der Zeugen anzusetzen.

Dieses geschieht erst nach eingekommenem Gegenbeweise oder nach abgelaufener Gegenbeweisfrist. Ist die Gegenbeweisantretung rechtzeitig eingekommen, so erfolgt zugleich mit der Mittheilung derselben an den Beweisführer die Bestimmung des Tages, an welchem die Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise statt finden soll.

§. 45.

Fragestücke können sowohl mit der Gegenbeweisantretung, jedoch nur gesondert, in einer Beilage, als auch allein — bis zum Zeugenvernehmungstermine dem Gerichte übergeben werden.

§. 46.

Den Partheien, wie ihren Anwälten, ist gestattet, bei der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.

Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter, als die Partheien, außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.

Außerdem sind alle Fragen zuläßig, die entweder aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rückerinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen, dienen können.

Die Partheien sind berechtiget, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemals unterbrochen, auch dürfen von den Partheien die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

Digitized by Google

Der Richter kann die Zuwiderhandelnden aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geldstrafe von 5 — 50 fl.

§. 47.

Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Partheien, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er, nach Befund der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrufung und Befragung der einander widersprechenden Zeugen schreiten.

§. 48.

Jeder von einem Zeugen oder von einem Sachverständigen abzuschwörende Eid soll erst nach vorheriger dem Verhältnisse angemessenen Anrede des Richters (Cod. jud. Cap. X. §. 14. No. 1.) und Ablesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches abgelegt werden. In eben dieser Art ist hinsichtlich der Versicherung an Eidesstatt zu verfahren.

§. 49.

Vor der wirklichen Leistung eines von einer Parthei zu schwörenden Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt soll, wenn die Gegenparthei anwesend ist, jedesmal der Vergleich versucht werden.

§. 50.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. IV. §. 12., dann Cap. XI. §. 5. Nro 1. und §. 7. Nro. 1. sind durch das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 16. nicht aufgehoben.

Abschnitt VI.

Von der Appellation.

(Cod. jud. Cap. XV. Proz.-Ges. vom 22. Juli 1819 Abschn. VIII.)

§. 51.

Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet keine Apellation statt.

Wer durch ein einfaches Dekret oder durch einen Zwischenbescheid beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen sich bei Gericht zu verwahren. Es bleibt ihm sodann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil zu verbinden.

§. 52.

Von der Bestimmung des §. 51 sind ausgenommen:

1.) Bescheide, wodurch die Klage oder Widerklage, oder die Aufforderung zum Klagen oder zum Repliziren (Cod. jud. Cap. IV. §§. 5 und 6.) oder die Streitverkündung oder die Intervention oder die Nennung des Auktors (Cod. jud. Cap. VIII. §. 3.) oder das Gerichtsverbittungsgesuch, oder das Ge-

Digitized by Google

such um Widereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz, oder sowie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte, abgewiesen wird;

2.) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. Cap. VI. §. 3. Nro. 1.) verworfen wird;

3.) Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden, wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhöre oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protokollarisch oder schriftlich verhandelt werden soll, ebenso wenig gehört, als der Beschluß, wodurch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bei demselben Gerichte verwiesen wird;

4.) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird;

5.) Urtheile auf einen nothwendigen Eid (Cod. jud. Cap. XIII. §. 3.) oder auf einen der Cap. XI. §. 6. Nr. 5. und Cap. XIII. §§. 4 und 5 der Gerichts-Ordnung benannten gesetzlichen Eide;

6.) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (Cod. jud. Cap. XIII. §. 2.) oder über die Eidesformel aberkannt wird, so ferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte;

7.) Bescheide, wodurch eine Parthei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird;

8.) Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß als unstatthaft erklären.

§. 53.

In allen Fällen, in welchen selbstständige Berufung nach §. 51. unzulässig ist,

1.) macht es keinen Unterschied, ob das einfache Dekret oder der Zwischenbescheid von einem Untergerichte oder von einem Appellationsgerichte (Justizkanzlei) ausgegangen.

2.) Selbstständige Berufung gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß ist selbst dann nicht zulässig, wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil aufgehoben und ein Dekret oder einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat.

3.) Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Dekrets oder des Zwischenbescheides zur Folge.

4.) Appellation vertritt die Stelle der Verwahrung nur dann, wenn sie in der Zeit eingelegt wird, in welcher nach dem §. 51. die Verwahrung anzubringen ist.

5.) Die Verwahrung vertritt die Stelle

Digitized by Google

der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht.

6.) Die eingelegte Verwahrung wird unwirksam, wenn sie nicht bei der Appellation gegen das End- oder Beweis auflegende Urtheil ausdrücklich als Beschwerde vorgebracht wird.

7.) Gegen den Ausspruch der ersten Instanz, daß selbstständige Berufung unzulässig sey, findet nur Verwahrung statt.

§. 54.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1.) gegen die im §. 52. Nr. 1 — 3., dann 7 und 8 benannten Erkenntnisse;

2.) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen;

3.) gegen Urtheile über den jüngsten Besitz, vorausgesetzt, daß nach erledigter Klagsache hierüber noch die ordentliche Besitzklage (Cod. jud. cap. III. §. 4. Nr. 2.) zulässig ist;

4.) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder

5.) Arrest verhängt worden, — dann

6.) gegen Erkenntnisse im Exekutiv-Prozesse, in diesen beiden Fällen 5 und 6 unter der Voraussetzung, daß dem

unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt;

7.) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger (Proz. Ges. v. J. 1819 §. 8. I.) Cautionsleistung aufgetragen wird, es möge die Frage über die Verbindlichkeit selbst, oder über den Betrag, oder über die Art der Cautionsleistung streitig seyn;

8.) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutions-Verfahren, so weit gegen dieselben überhaupt eine Berufung zuläßig ist;

9.) gegen Erkenntnisse in Sachen wegen Ehrenbeleidigungen, in soferne nur auf Ehrenerklärung geklagt war.

§. 55.

Gegen Beschlüsse, welche nur auf den Antrag eines Theiles ergangen sind, findet Berufung von Seite des andern Theiles nicht statt. Erst wenn die dagegen bei demselben Gerichte eingebrachte Remonstration fruchtlos bleibt, kann das Rechtsmittel, soferne es sonst zulässig ist, dagegen eingewendet werden.

§. 56.

Gegen Contumazialerkenntnisse findet Appellation nur statt, wenn zugleich in der Hauptsache erkannt wurde, und entweder darüber, daß das Eintreten des Ungehorsams angenommen, oder daß an den Un-

Digitized by Google

gehorsam gesetzwidrige Folgen geknüpft worden, Beschwerde geführt wird.

§. 57.

Die Appellationen gegen Untergerichte sind unzulässig in Sachen, in welchen der Beschwerdegegenstand fünfzig Gulden nicht erreicht. Im Uebrigen bleibt es bei den rücksichtlich der Appellationssumme im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 getroffenen Bestimmungen.

§. 58.

Bei der Berechnung der im §. 57. bezeichneten Summen bleibt Alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den Partheien nicht mehr streitig ist. Auch Zinsen, Kosten, Schäden, Früchte, — als Nebensache zu- oder aberkannt, — kommen hiebei nicht in Anschlag.

§. 59.

Jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als vierprozentige Zinsen angesetzt, und hienach als Capital berechnet.

§. 60.

Naturalleistungen werden nach zehnjährigen Durchschnitts-Markts- oder laufenden Preisen angeschlagen, und hienach ihr Capitalwerth mit dem 25fachen Betrage berechnet.

§. 61.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist, welche aber eine Schätzung zulassen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich geschätzt.

Eine nochmalige Schätzung zum Behufe der zweiten Berufung findet nicht statt.

Grunddienstbarkeiten sind in der Art zu schätzen, daß ermittelt werde, um wie viel das Grundstück des appellirenden Theiles durch das gravirliche Erkenntniß am Werthe verlieren würde; wenn sich dieses aber nicht ausmitteln läßt, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme.

§. 62.

Bei Klagen und Widerklagen findet eine Zusammenrechnung der Klags- und Widerklagssumme nicht statt.

Wenn mehrere Klagen, welche einerlei Ursprung haben, auf eine nach cod. jud. Cap. IV. §. 9. erlaubte Weise in einer Klagschrift vereiniget werden sind, so findet auch zum Zwecke der Appellation die Zusammenrechnung der Summen statt.

Im Concursprozesse wird nicht auf die einzelnen Forderungen des Appellanten, sondern auf den Gesammtbetrag derjenigen seiner Forderungen gesehen, in Ansehung deren die Liquidität oder Priorität streitig ist.

In den Fällen, wo im Namen mehrerer unter einer und derselben Verwaltung stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift und aus gemeinschaft-

Digitized by Google

lichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, ist auch fernerhin die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu berechnen.

§. 63.

Ohne Rücksicht auf eine Summe ist die Berufung zuläßig, wenn der Streit Rechte betrifft, welche eine bestimmte Schäzung nicht zulassen, insbesondere bei Standesklagen, bei Streitigkeiten über das Eherecht, über die Vaterschaft oder Kindschaft, über die väterliche Gewalt, über Ehrenbeleidigungen, in so ferne nicht wegen dieser blos auf Geldleistung geklagt ist, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 54. Nr. 9. in gegenwärtigem Abschnitte.

§. 64.

In Sachen, die sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, soll die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Partheien, oder deren Anwälte gegen hinreichende Bescheinigung geschehen.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Einhändigung des Urtheils an.

Die Gerichte sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—25 fl. verbunden, die Ausfertigung der Erkenntnisse längstens binnen 8 Tagen von der Fassung des erstrichterlichen oder vom Tage des Einlaufs des oberrichterlichen Erkenntnisses an zu bewerkstelligen.

Die Berufungsfrist wird:

1.) gegen Erkenntnisse in Exekutionsverfahren, und
2.) gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre auf 14,
3.) gegen alle übrigen Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt.

§. 65.

Das Gericht muß bei denjenigen Appellationen, welche der Bestimmung des §. 51. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung abweisen, und nach Lage des Prozesses weiter verfahren.

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54. 57. und 64. ergriffen, und deshalb abgewiesen werden, sind, nebst der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu ahnden.

§. 66.

Ausser den in den Gesetzen und insbesondere in dem gegenwärtigen Gesetzesabschnitte VII. ausdrücklich benannten Fällen tritt die aufschiebende Wirkung der Appellation nicht ein:

1.) bei Erkenntnissen, wobei es sich um die richterliche Beseitigung einer besitzstörenden Selbsthilfe handelt.
2.) Sie tritt unter der Voraussetzung, daß

Digitized by Google

von Seite des obsiegenden Theils Sicherheit geleistet wird, nicht ein, wenn in einem blos das thatsächliche Verhältniß betreffenden Streite das ergangene Urtheil auf ein vom Richter als rechtsgiltig anerkanntes Geständniß, oder auf gerichtlichen, ohne Beiziehung von Sachverständigen eingenommenen Augenschein, oder auf unbestrittene öffentliche oder anerkannte Privaturkunden oder auf einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen und abgeleisteten Eid gegründet ist.

Der Richter erster Instanz erkennt über die Art der Kautionsleistung, wenn sie bestritten wird, ohne Appellation.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich der Appellation den Suspensiveffect versagen, hat der vorige Richter ohne Rücksicht auf etwaige Appellation sein Urtheil zu vollziehen.

§. 67.

Die Berufungs-Nebenverantwortung (cod. jud. Cap. XV. §. 7. Nr. 7.) findet nicht nur bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, sondern auch bei jenen gegen Erkenntnisse der Appellations-Gerichte als erste Instanz statt.

Die Frist für die Einbringung derselben wird auf 14 beziehungsweise 30 Tage (§. 64.) festgesetzt.

Sie ist unerstreckbar.

Bei protokollarisch verhandelten Sachen kann die Nebenverantwortung zu Protokoll aufgenommen werden.

§. 68.

Die Adhäsion (cod. jud. Cap. XV. §. 9. Nr. 3 — 5) ist bei Verwirkung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses bezüglich auf die Berufungen zur zweiten, wie auf jene zur dritten Instanz, binnen 14 beziehungsweise 30 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz zu übergeben.

Sie ist, wie die Hauptberufung, durch das Daseyn der gesetzlich erforderlichen Beschwerdesumme (§. 57.) bedingt.

Mit der formellen Unzulässigkeit der Hauptberufung fällt die Adhäsion als wirkungslos hinweg.

Sie verliert ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf seine eingewendete Appellation verzichtet.

Die Bestimmung des §. 67. Abs. 4. findet auch auf die Adhäsion Anwendung.

§. 69.

Die Succumbenzgelder beim königl. Oberappellationsgerichte (Verordnung vom 24. Mai 1809 im Regierungsblatte von 1809 S. 813.) sind von 9 bis 90 fl. anzusetzen. Sie sind eben so, wie alle Geld-Strafen der Partheien und Anwälte im Prozeße, dem Pensionsfonde für die Hin-

Digitized by Google

terlassenen der Advokaten des Königsreichs zuzuwenden.

Abschnitt VII.

Von der Exekution.

(Cod. jud. Cap. XVIII. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29 — 33. —

Verordnung vom 26. August 1805 über das Exekutionsverfahren gegen säumige Schuldner in den fränkischen Provinzen.

Großherzoglich würzburgische Verordnung über das Exekutionsverfahren vom 5. März 1808.)

§. 70.

Fristen und Nachlässe können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen (cod. jud. Cap. XVIII. §. 13. Nr. 3. und Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29. Abs. 1. am Ende) bewilliget werden.

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt (cod. jud. Cap. XVIII. §. 13. Nr. 2.), muß sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten Gläubigern nur dann gefallen lassen, wenn

1.) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinschuldner auf creditorisches Begehren mit

dem Manifestationseide zu betheuern hat, und nach sorgfältiger richterlicher Untersuchung der Sache sich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht Alle auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, sondern auch, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey.

2.) Die Fristen dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Creditoren allzu großem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kömmt, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen nicht aufgehoben, vielmehr soll der Richter

3.) bei Bestätigung eines Nachlaßvertrages darauf sehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Moratorien bleibt es bei den Bestimmungen Cap. XVIII. §. 12. cod. jud.

§. 71.

Die Vollstreckungsmittel werden auf folgende Weise bestimmt:

Hat der Gläubiger ein Faustpfand, so muß er sich vor Allem an dieses halten. Ausserdem hat er bei Verlust seines Vorschlagsrechts in seinem Gesuche um Exekution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, woraus er am schnellsten befriedigt werden kann.

Der Schuldner ist berechtiget, in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen, und alle gesetzlich statthafte Einreden (§. 31. Abs. 1. des Prozeß-Gesetzes v. 22. Juli 1819) vorzubringen.

Findet gütliche Vereinigung der Partheien nicht statt, so hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entscheiden:

a.) Renten und Früchte, — sie mögen aus Dienstverhältnissen, aus angelegten Capitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthume ꝛc. ꝛc. fliessen, — sollen vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten zur Vollstreckung gewählt werden;

b.) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;

c.) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;

d.) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen.

§. 72.

Bei dieser in Gemäßheit des §. 31. Abs. 2. des Prozeß-Gesetzes v. 22. Juli 1819 innerhalb 3 Tagen zu erlassenden Entscheidung hat das Gericht dafür zu sorgen, daß der Gesuchsteller schleunigst, oder doch in derjenigen Frist, welche er zu gestatten sich erbietet, befriedigt werden kann.

Der Widerspruch des Schuldners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn das ihm minder lästige mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Exekutionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Antrag gebrachte, zum Ziele führt. In jedem Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist.

§. 73.

Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quieszenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Kassen fliess-

Digitized by Google

sen, können, wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile, — Vollstreckungsmittel seyn, und das hier festgesetzte Maaß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden.

Die gegenwärtige Bestimmung gilt auch für den Untermainkreis.

§. 74.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine solche zur Sicherheitsbestellung von ihm erholt werden soll (cod. jud. Cap. XVIII. §. 3. No. 2. — §. 7. No. 1. und 4.) so ist ein Diener des Gerichts mit einem schriftlichen Auspfändungsbefehle versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Klasse aber von dem Distriktsvorsteher zu benennende Zeugen beizuziehen hat. Der Gerichtsdiener ist berechtiget, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeinde-Vorstehers, oder — in größeren Städten — eines Polizeibeamten öffnen zu lassen, und hienach in Gegenwart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.

§. 75.

Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder die Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken, und die Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen.

§. 76.

Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweg gebracht werden können, sind in sichere Verwahr zu bringen; wenn aber jenes nicht thunlich ist, oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern Weißzeug u. dergl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu versiegeln.

§. 77.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände sollen dem Betrage der Schuld nebst Kosten, soviel möglich, gleich seyn, daher, wenn es nicht Gegenstände sind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jedermann bekannt ist, dem mit der Auspfändung Beauftragten ein Schätzer beigegeben werden, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, ausserdem aber von dem

Digitized by Google

Gerichte zu benennen ist. Gold und Silber sind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

§. 78.

Die ausgepfändeten Gegenstände sind der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und zwar:

a.) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. d. gl. innerhalb 10 – 14 Tagen;

b.) seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber und d. gl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;

c.) Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. d. gl. innerhalb 6—12 Wochen, — nach der Auspfändung.

§. 79.

Der Schuldner kann verlangen, daß die Versteigerung in einer andern Gemeinde gehalten werde, wo etwa mehr Kaufslustige zu erwarten sind, als in derjenigen seines Wohnorts.

Er muß aber die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderem Erlöse Verlust an seiner Forderung zu befürchten haben sollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden.

§. 80.

Die Versteigerung soll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a.) im Falle a. des §. 78. wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher solche gehalten wird, und in drei benachbarten, und zwar unter mehreren gleich nahen in den drei größten; —

b.) im Falle b. des §. 78 wenigstens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c.) im Falle c. des §. 78 wenigstens 4 Wochen vorher im ganzen Kreise, und überdieß in 2 öffentlichen Blättern, wovon jede Parthei eines zu benennen hat.

§. 81.

Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, in ganzen Kreisen überdieß auch durch das Intelligenzblatt.

§. 82.

In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung steht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder Sicherheit zu bestellen, in so weit diese von dem Gläubiger, oder, wo mehrere Gläubiger sind,

Digitized by Google

von deren Gesammtheit als genügend angenommen werden will.

§. 83.

An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

§. 84.

Die Versteigerung ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte selbst ausserdem aber von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen; die Partheien sind jedoch berechtiget, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

§. 85.

Bei Gegenständen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geschätzt sind, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt, — bei Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.

Ausserdem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt, und bei dieser werden die ausgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger um die Taxe, so weit es erforderlich ist, zugeschlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.

§. 86.

Ist die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, so darf kein Gegenstand weiter versteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Versteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöses, nach vorher berichtigten Kosten, an den Gläubiger, und des allenfallsigen Ueberschusses an den Schuldner, zu bewirken.

§. 87.

Ist ein unbewegliches Vermögen der Gegenstand der Hilfsvollstreckung, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, daß aus den Rechnungen wenigstens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forst-, Stift- und Gefäll-Registern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen, unter Leitung des competenten Gerichtes, Guts- und Ertrags-Anschläge gefertiget werden. Wenn derlei Behelfe nicht vorhanden sind, oder die Betheiligten sich mit diesen Behelfen nicht zufrieden stellen, so haben drei Sachverständige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach

dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise der Güter und Gerechtigkeiten zu bestimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtiget, bei der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu seyn; sie können gegen die Werthserhebung entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in 8 Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hiedurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß ein Rechtsmittel stattfinden.

§. 88.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. No. 3., dann des Prozeß-Gesetzes vom 22. Juli 1819 §. 32., die dem Schuldner zu bewilligende Frist zum Selbstverkaufe ansehnlicher Güter, Gutskörper 2c. 2c. betr. und die Stelle im 1. Absatze des §. 31. des nämlichen Gesetzes, so weit dort von diesem Selbstverkaufe die Rede ist, finden keine Anwendung mehr.

§. 89.

Eine stille Gant (Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. No. 9.) hat nicht mehr statt.

§. 90.

Die Versteigerung unbeweglicher Güter muß:

a.) wenn es sich von einzelnen Grundstücken handelt, wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo sie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden (§. 80. a.),

b.) bei größeren Gütern und ganzen Anwesen, so ferne sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke, und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken (§. 80. b.),

c.) bei sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken 2c., wenigstens zwei Monate vorher im Kreise (§. 80. c.) bekannt gemacht werden.

Den Hypothek- und den übrigen aktenmässig bekannten Gläubigern ist die Versteigerung besonders bekannt zu machen.

§. 91.

Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, und daraufliegenden Lasten, dann nach seiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth, oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder seyn können.

Digitized by Google

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll, der Ertrags-Durchschnitt, die Guts- und Renten-Rechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w., sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen.

§. 92.

Ist das zu versteigernde Gut verhypothezirt, so wird nach dem Hypothekengesetze §. 64. verfahren; vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei der exekutiven Beitreibung von Zinsen aus Hypothekkapitalien, welche nicht über zwei Jahre alt sind, wird durchgängig nach §. 52. des Hypothekengesetzes verfahren.

Es hat demnach dort keine Einrede statt, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden kann, eben so wenig kann die Hilfsvollstreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 93.

Werden Lehen- oder Fideicommißgüter als Gegenstände der Hilfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehens- oder Fideicommißschulden, oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, so richtet sich das

Verfahren nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen oder Fideicommisse, oder der Ewiggeldordnung.

§. 94.

Die Versteigerung soll, so ferne nicht besondere Verhältnisse, oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, und zwar durch eine Richterperson, und einen Aktuar, vorgenommen werden.

§. 95.

Es findet, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98., nur eine einzige Versteigerungs-Tagsfahrt statt.

§. 96.

Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sind zur Steigerung nicht zuzulassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Bei keiner vom Gerichte angeordneten Versteigerung darf der Schuldner mitsteigern, ebensowenig der mit der Versteigerung Beauftragte, oder der Protokollführer; letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umständen — einer Disziplinarstrafe mit ihren Folgen.

Digitized by Google

§. 97.

Wird kein Gebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwei Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint sey.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, so soll der Zuschlag geschehen, und die Tagfahrt beendiget werden.

§. 98.

Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten, so ist sowohl der Schuldner, als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtiget, zu verlangen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweite Versteigerung längstens vier Wochen hinaus nach der ersten vorgenommen werde.

§. 99.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, — was schon vorher in der Ankündigung der Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 100.

Erfolgt am zweiten Versteigerungstage gar kein Angebot, so wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeschlagen, so ferne er es übernehmen will. — Will er dieses nicht, so steht es ihm frey, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immission in dasselbe, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf seine Kosten, den Antrag zu stellen.

§. 101.

Sind in einem solchen Falle (§. 100 Abs. 1.) mehrere Gläubiger betheiliget, und es kommt eine gütliche Vereinigung rücksichtlich der Uebernahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, oder der Immission in dasselbe, oder der Fortsetzung der Versteigerung, nicht zu Stande, so ist, so ferne ein anderes Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen nicht vorhanden ist, dem Ablösungsrechte (jus delendi) statt zu geben.

§. 102.

Der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich zu geschehen.

Die Gerichte sind verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuschlagsdekret zustellen zu lassen.

§. 103.

Weder das Einstandsrecht der Adeligen (cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nro. 9. Abs. 2.), noch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage des Gutes (ebendort Nro. 10 Abs. 2.) findet in Zukunft mehr statt.

Digitized by Google

§. 104.

Jeder Gläubiger ist berechtiget, Versteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.

Frist zur Zahlung des Kaufschillings oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen zu gestatten, hängt blos von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab.

§. 105.

Erfolgt die Zahlung des Kaufschillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist, oder, wenn keine bedungen ist, längstens in 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an, oder in der (§. 104. Abs. 2.) bewilligten weiteren Frist, so muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungs-Tagsfahrt abgehalten werden.

Der erste Steigerer hat die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.

§. 106.

Der in den Kaufsbedingnissen festgesetzte Zahlungstag, oder ausserdem längstens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an (§. 105.), ist auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Exmission zu räumen hat.

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 107.

Bei jeder Versteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Ersatz aller Kosten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, so ferne nur dieser den, oder die Gläubiger, sogleich baar bezahlt, oder mit derselben allseitiger Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt.

§. 108.

Gegen alle richterlichen Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren muß die Berufung, oder Beschwerde, in so ferne sie zuläßig ist, innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen (Absch. VI. §. 64.) bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet Berufung zur dritten Instanz nicht statt. (Absch. VI. §. 54. No. 8.)

Aufschiebende Wirkung hat die Berufung oder Beschwerde nur hinsichtlich der Feilbietung der Exekutionsobjecte.

Abschnitt VIII.

Vom Concurs-Verfahren.

(Cod. jud. Cap. XIX. §. 4. Nro. 5. und §. 10. No. 4.; dann §. 11. und §. 35. des Prozeß-Gesetzes vom 22. Juli 1819.)

§. 109.

Die in der Gerichtsordnung cap. IX.

§. 7. Nro. 2 — 5 angeordneten, durch das Prozeßgesetz vom 22ten Juli 1819. §. 11., aufgehobenen Responsionen auf die Beweisartikel finden auch im Concursprozesse — cod. jud. cap. XIX. §. 10. Nro. 4. nicht statt.

§. 110.

Die in der Gerichtsordnung cap. XIX. §. 4. Nro. 5. für die Anmeldung der Berufung gegen das Concurserkenntniß auf vierzehn Tage bestimmte Nothfrist wird hiemit auf acht Tage festgesetzt.

§. 111.

Nicht nur gegen das Concurserkenntniß des Untergerichtes, sondern auch gegen das dasselbe bestätigende Erkenntniß zweiter Instanz, muß von dem Schuldner, wenn er sich dabei nicht beruhigt, die Berufung binnen acht Tagen (§. 110.) angemeldet werden.

§. 112.

Auch im Concursprozesse findet, — das Daseyn der gesetzlichen Erforderniße (cod. jud. cap. XIII. §. 3. Nro. 5.) vorausgesetzt, — der Reinigungseid statt. Derselbe ist, wie der Entscheidungseid (Cap. XIX. §. 12. Nro. 1.) von dem Schuldner abzuschwören.

§. 113.

Die im §. 36. des Prozeß-Gesetzes vom 22. July 1819 zur Beibringung oder Verbesserung der Legitimation festgesetzte präclusive Frist von 30 Tagen ist unerstrecklich.

§. 114.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes — Abschnitt VII. über die Exekution — finden, in so weit nicht in der Gerichts-Ordnung cap. XIX., und in dem Prozeß-Gesetze vom 22. July 1819 Abschnitt X., etwas besonderes hierüber verfügt ist, auch im Concursverfahren Anwendung, jedoch mit Ausnahme des §. 108, welcher auf das Erkenntniß, wodurch der Concurs verhängt wird, und auf das Prioritäts-Erkenntniß nicht anwendbar ist.

Allgemeine Verfügung.

§. 115.

In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten, oder modifizirten, oder erläuterten Punkten hat es bei der Gerichtsordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Verbleiben.

§. 116.

Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatt bekannt gemacht, und vom ersten Juni 1838 an in Anwendung gebracht werden.

Klagen, welche vor diesem Tage schon eingereicht, oder zu Protokoll genommen oder angemeldet sind, sollen, so ferne nicht von dem Gerichte eine Aenderung oder Verbesserung derselben angeordnet wird, bis zum Schlusse des ersten Verfahrens nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden.

Digitized by Google

Das Beweisverfahren richtet sich, wenn der Beweis vor benanntem Tage bereits angetreten ist, nach den bisherigen, ausserdem nach dem gegenwärtigen Gesetze. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Appellation treten nur in Ansehung derjenigen Sachen in Anwendung, in welchen an dem benannten Tage hinsichtlich der zweiten Instanz das erstrichterliche, und hinsichtlich der dritten Instanz das zweitrichterliche Erkenntniß noch nicht verkündiget ist.

In allen Exekutionen, welche erst an dem genannten Tage (1. Juni 1838) nachgesucht werden, findet das gegenwärtige Prozeß-Gesetz Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl

Geheimer Rath v. Kreutzer.

Digitized by Google

Beilage I. zu §. 6.

Muster.

Gegenwärtig. Geschehen

Johann Maier, Bauer zu . . . . meldet eine Klage wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . in Betreff eines dem letztern am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. an.

Beschluß.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr.

Vorladung der Partheien (bey Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten).

Unterschrift des Klägers

Gericht

Richter

Aktuar.

Beilage II. zu §. 6.

Formular.

Johann Maier, Bauer zu . . . . . . hat wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . eine Klage wegen eines demselben am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr anberaumt, und Beklagter, falls er sich im mündlichen Verhöre einzulassen gedenkt, (§. 3. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837) hiezu (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten) vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Datum

Gericht

Richter

Aktuar.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München den 27. November 1837.

Inhalt.

Gesetz

über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Interesse der Rechtssicherheit und zur möglichen Bewahrung der Rechts-Einheit in Beziehung auf zweifelhafte Rechtsfragen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Wenn in einem Senate des Oberappellationsgerichts eine Streitsache vorkömmt, bei welchem durch Stimmeneinheit oder Mehrheit anerkannt wird, daß die Aburtheilung ganz von einer Rechtsfrage abhänge, worüber dasselbe in völlig gleichgearteten Fällen schon zwei- oder mehrmal auf

Digitized by Google

ungleichförmige Weise entschieden hat, so soll das Erkenntniß des Senats in dieser Streitsache ausgesetzt, und die Rechtsfrage in einer Plenar-Versammlung des obersten Gerichtshofes mit genauer Anführung der allseitigen thatsächlichen Umstände zum Vortrage gebracht, berathen und entschieden werden. —

Art. II.

Dasselbe soll geschehen, wenn über eine Rechtsfrage eine Entscheidung oder mehrere gleichförmige Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts vorliegen, und bei Erörterung eines gegebenen, völlig gleichgearteten Falles der zur Aburtheilung berufene Senat sich einhellig, oder in seiner Mehrheit für eine jenen Entscheidungen widersprechende oder wesentlich davon abweichende Rechtsansicht erklärt. —

Art. III.

Ein solcher Plenar-Beschluß dient nicht nur für den veranlassenden Fall, welcher sofort von dem betreffenden Senate abzuurtheilen ist, — zur Entscheidungsnorm, sondern er nimmt auch für künftige völlig gleichartige Fälle die Natur eines Präjudizes im Sinne des bayerischen Landrechtes Theil I. Cap. II. §. 14. Nr. 3 an, insolange nicht eine authentische Auslegung unter Mitwirkung der Stände-Versammlung zu Stande gebracht werden wird.

Art. IV.

Zur Fassung eines solchen Plenar-Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Collegial-Mitglieder des obersten Gerichtshofes erforderlich.

Jeder Plenar-Beschluß über solche Rechtsfragen ist mit Beifügung der juristischen Motive des Beschlusses, jedoch ohne Benennung der veranlassenden Streitsache durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. —

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. —

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreuzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 27. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,
die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.
Art. I.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke

8 *

Digitized by Google

abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1.) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Densensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2.) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3.) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4.) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5.) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats- Kreis- und Bezirks-Strassen;

6.) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7.) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8.) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9.) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10.) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11.) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äussern Handels und Verkehrs;

12.) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13.) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14.) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a.) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sey, und

b.) gegen vorgängige volle Entschädigung;

Digitized by Google

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäusserung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1.) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2.) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III.

Bei Gegenständen, deren Theilung

nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

Art. IV.

Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden:

1.) von öffentlichen Stellen und Behörden,
2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1.) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

Digitized by Google

2.) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a.) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b.) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c.) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungs-Werthes nicht übersteigen;

d.) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3.) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI.

Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1.) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;

2.) bey unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3.) Sonstige standes- guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der

Digitized by Google

Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nro. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII.

Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII.

Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI.

Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der

Digitized by Google

Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmässige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung ausser dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII.

Die Verhandlungen über Zwangsentäusserungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV.

Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäusserungs-Verfahrens erholt.

Art. XV.

Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmt-

Digitized by Google

liche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1.) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2.) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung

der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI.

Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII.

Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung Kammer des Innern, vorgelegt.

Digitized by Google

Art. XVIII.

Die Kreisregierung Kammer des Innern entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX.

Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX.

Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was

Digitized by Google

ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreis-Regierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI.

Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII.

Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als

wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-Polizei-Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

4) Zu Art. XV.
Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sections-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.
Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleissigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.
Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII.

Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Local-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 29. November 1837.

Inhalt:

Gesetz einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs mit Zurückführung der Zahl der landräthlichen Wahl-Collegien auf 2 und mit Aufhebung des §. 12. Ziff. 1. und 2. dann des §. 13. Abs. 2. des §. 14. Ziff. 1., soweit dieselben sich bisher auch auf das erste und zweite Wahlkollegium bezogen; des §. 14. Ziff. 4., soweit sich derselbe auf das Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit bezieht; des §. 18 und §. 21. des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe; —

Digitized by Google

dann in authentischer Interpretation und Ergänzung des §. 20. und des §. 24 Abs. 6. desselben Gesetzes und unter Aufhebung der durch Abth. III. Ziff. 16. lit. a. α und b., des Landtags-Abschieds vom 29. Dezember 1831. verfügten Abänderungen einiger Bestimmungen dieses Gesetzes — beschlossen, und verordnet, wie folgt:

Art. I.

Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit gutsherrlichen Standschaftsrechten findet in Zukunft durch direkte Wahl sämmtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klasse, nach Vorschrift des Tit. I. §§. 14, 15, 16 und 17. der X. Verfassungs-Beilage statt.

Art. II.

Ebenso hat die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klasse der Geistlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmässig berufenen Wahl-Männer in der durch Tit. I. §. 20. der erwähnten Verfassungs-Beilage vorgeschriebenen Form Platz zu greifen.

Art. III.

Wie bei der Wahl der Abgeordneten, so entscheidet auch bei der Wahl der Landraths-Candidaten in allen Klassen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigstens ein Viertheil der Gesammt-Stimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmen-Gleichheit, die Ballotage.

Art. IV.

Die zu Landraths-Candidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreis-Regierung die Ablehnung der Wahl, oder der königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit sowohl der Candidatur, als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klassen dagegen richtet sich unbedingt nach Tit. I. §. 44. lit. a und b. dann §§. 45, 46. und 47. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß über die Entschuldigungs-Gründe der dem Wahl-Gremio angehörenden, bei dem Wahl-Akte anwesenden Gewählten, die Wähler; über jene der Abwesenden aber ein von der königlichen Kreisregierung einzuberufender

Digitized by Google

Ausschuß, welcher für jede Klasse aus den am Kreisregierungs-Sitze zunächst angesessenen fünf Wahlmännern besteht, zu entscheiden hat.

Was den §. 47. betrifft, der Gestalt, daß das Entscheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem versammelten Landrathe zukömmt.

Art. V.

Den nach den §§. 14. und 17. des Gesetzes vom 15. August 1828 ernannten Mitgliedern des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gesetzlich zustehenden Reise- und Tags-Gebühren, und zwar die ersteren für die Reise dahin und zurück, aus den Kreisfonds bewilligt.

Art. VI.

Die Bestimmung des §. 2. Ziff. 2. lit. b. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, des Inhalts:

> daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übertragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu gut kommen; wird authentisch dahin erläutert:

> daß die zu a und b sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanz-Periode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirkes die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreis-Umlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Art. VII.

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Versammlung nicht erscheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe sollen mit den Landraths-Protokollen auch die sämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreis-Regierung zur Einsicht vorgelegt, und zu dieser Einsichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden.

Art. VIII.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, sie zu vertagen, und dieselben in ihrer Gesammtheit, oder nach Umständen in den einzelnen Kreisen aufzulösen.

Digitized by Google

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der sämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreisen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreutzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 29. November 1837.

Gesetz,

den Bestand und die Wahl der Gemeinde-Räthe im Rheinkreise betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs, bewogen gefunden, in Absicht auf die Bildung der Gemeindebehörden in dem Rheinkreise, unter Aufhebung des Artikels 15. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8 (17. Februar 1800) des Art. 12. des Gesetzes vom 16. Thermidor 10 (4. August 1802) und des Art. I. des kaiserlichen Dekrets vom 4. Juni 1806, in so ferne hieran durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert wird zu verfügen, was folgt:

Art. I.

Der Gemeinderath besteht ausser Bür-

Digitized by Google

germeister und Adjunkten, in den Gemeinden

bis	zu 250	Seelen		aus	6
über	250	bis zu	500	aus	8
=	500	= =	1000	=	10
=	1000	= =	1500	=	12
=	1500	= =	2500	=	16
=	2500	= =	5000	=	20
=	5000	= =		=	24

Mitgliedern.

Jedem nicht stellvertretenden Adjunkten ist der Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinderaths gestattet; es kommt demselben jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Art. II.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auch fortan nach Maaßgabe der hiefür gegenwärtig bestehenden Gesetze.

Die Wählbarkeit der Gemeinderäthe, sey es in den Städten, sey es in den Landgemeinden, unterliegt jedoch keiner besondern Steuer-Summe.

Doch sind für die Stelle eines Gemeinderathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche in den Städten der ersten Klasse (von 10,000 Seelen und darüber) im höchstbesteuerten Drittheile, und in jenen der zweiten Klasse (von 2500 bis 10,000 Seelen) in der höchst besteuerten Hälfte, endlich in den etwaigen Städten und Märkten dritter Klasse (unter 2500 Seelen) in den höchst besteuerten

zwei Drittheilen der Ortsbürger sich befinden.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als die für die Gemeinde festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe beträgt, und überdieß noch ein volles Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Diejenigen, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten, sind in der für die Gemeinde erforderlichen Anzahl, die Gemeinderäthe; die übrigen in der Stimmenzahl folgenden gelten — ebenfalls in der für sie erfoderlichen Zahl — als die Ersatzmänner.

Jeder zum Eintritt berufene Ersatzmann hat nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von dem abgetretenen Gemeinderath, in dessen Stelle er eintritt, noch zu erfüllen gewesen wäre, unbeschadet der etwaigen Wiederwahl.

Art. III.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinde-Rathes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden, und und bei Stimmengleichheit dem Aeltern an Jahren.

Digitized by Google

Art. IV.

Der Gemeinderath wird in seinen gewählten Mitgliedern je von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Der Austritt trifft in der Regel die Dienstältesten, im Falle einer Auflösung und darauf erfolgten Integral-Erneuerung aber entscheidet bei der nächsten periodischen halben Wahl das Loos, welche Mitglieder zu der austretenden Hälfte gehören.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Bei jeder Wahl des ganzen oder halben Gemeinderaths hat auch die Wahl des Drittheils Ersatzmänner oder der zur Ergänzung dieses Drittheils erforderlichen Anzahl statt.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen gewählten Gemeinde-Räthe haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Solche außerordentliche Wahlen sind immer nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide miteinander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Räthe diejenigen Gemeindeglieder eintreten, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Art. V.

Der Wahlausschuß bildet sich fortan nebst dem Wahl-Commissär

1.) bei den Ersatzwahlen —
   a.) in den Gemeinden bis zu 500 Seelen aus den drey oder vier nicht austretenden Gemeinde-Raths-Mitgliedern;
   b.) in den Gemeinden über 500 Seelen aus den vier an Lebens-Jahren ältesten der nicht austretenden Mitglieder;
2.) bei jeder vollen Erneuerung aus vier durch das Loos zu bestimmenden Gemeindegliedern aus den höchst besteuerten zwei Drittheilen.

Art. VI.

Wir werden binnen Jahresfrist die Auflösung der bestehenden Gemeinde-Rä-

the und deren Integralerneuerung nach Maaßgabe der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Art. VII.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München den 29. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,

das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Folge des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 §. III. Nro. 43. nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches bewogen gefunden, in authentischer Interpretation der über die Gemeinde-Umlagen im Rheinkreise bestehenden Gesetze insbesondere jener vom 11. Frimaire Jahr VII. (1. Dezember 1798), vom 14. Februar 1810 und der königlichen Verordnung vom 2. November 1817 zu verfügen, was folgt.

Art. I.

Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden, durch das ständige Gemeindeeinkommen nicht gedeckten Ausgaben sollen getilgt werden

Digitized by Google

1) durch Auflagen auf die in den Gesetzen bestimmten Gegenstände der örtlichen Consumtion (indirekte Umlagen),

2) durch Umlagen mittelst gewisser Beischlagsprozente zu den öffentlichen Steuern (direkte Umlagen).

Art. II.

Alle direkten Umlagen, sie mögen für gewöhnliche oder ausserordentliche Bedürfnisse einer Gemeinde oder mehrerer, bei einem gemeinschaftlichen Zwecke betheiligten Gemeinden bestimmt seyn, sollen nach dem Gesammt-Steuerfuße, d. h. nach dem Verhältnisse sämmtlicher direkten Steuern des betreffenden Gemeinde-Bezirkes ausgeschlagen und erhoben werden.

Art. III.

Die in dem Gemeinde-Bezirke liegenden steuerbaren Staatsrealitäten haben zu den Gemeinde-Umlagen ihren gleichmäßigen Beitrag wie bisher zu leisten.

Art. IV.

Umlagepflichtig sind mit Ausnahme der in den Artikeln V. und VI. genannten Fällen, alle in der Gemeinde Wohnenden, oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Person, ihres Grund- und Mobiliar-Besitzes, oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen physischen und moralischen Personen.

Art. V.

Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Cultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maaßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesammtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filial-Distrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

Art. VI.

Zu den Lasten der Gesammt-Gemeinde gehören nicht:

1) Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldkultur beziehen, sie fallen vielmehr dem betheiligten Grundeigenthümer nach dem Maaßstabe der Grundsteuer zur Last.

2) Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Nr. 1. und 2. angeführten Ausgaben ganz oder theilweise mit Curatelge-

Digitized by Google

nehmigung auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Art. VII.

Die direkten Umlagen sollen von dem Gemeinderathe bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Budgets) berathen und beantragt und von der mit der Bescheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Zur Berathung im Gemeinderathe sind beizuziehen:

1.) in dem Falle des Art. V. ein Ausschuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchen-Vorstandes;

2.) in dem Falle des Art. VI. ein Ausschuß von 3 bis 5 betheiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung denselben unter Leitung des Ortsvorstandes überlassen bleibt.

Art. VIII.

Die Einführung indirekter Umlagen erfordert in den Städten deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Bestätigung der königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern. Der Antrag auf diese Einführung kömmt zunächst dem Gemeinderathe zu. Derselbe hat das von mindestens einem Drittheile der Gemeindebürger gestellte Begehren in Erwägung zu ziehen, und kann bei verneinender Erklärung auf erfolgtes Anrufen der Gemeindeglieder von der Kreisregierung Kammer des Innern für den gegebenen Fall durch eine, der Zahl der gewählten Gemeinderaths-Mitglieder gleichkommende Zahl Höchstbesteuerter verstärkt werden. Der Ausspruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeschluß.

Art. IX.

Die Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeinde-Bedürfnisse darf von dem Gemeinderath nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeinde-Behörde von der königl. Kreisregierung Kammer des Innern durch Anordnung direkter Umlagen vorbehaltlich der Berufung an das königliche Staatsministerium des Innern bewirkt werden.

Art. X.

Umlagen für ausserordentliche Gemeinde-Bedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittelst gesonderter Beschlüsse und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im Art. VIII. vorgesehenen Verstärkung beantragt, und soferne sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen, durch

Digitized by Google

die Bestätigung der Kreisregierung Kammer des Innern, entgegesetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch königl. Entschließung festgestellt.

Art. XI.

Das Maximum der für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderaths feststellbaren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesammt-Steuer bestimmt.

Art. XII.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

So gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
Geheimer Rath v. Kreuzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München den 1. Dezember 1837.

Inhalt:

Finanz-Gesetz für die IV. Finanz-Periode $18\frac{37}{43}$.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und, so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Oktober 1837 bis letzten September 1843 beschlossen, und verordnen wie folgt:

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der

ersten Finanzperiode sind in den Rechnungen mit den Einnahmen und Ausgaben der II. Finanzperiode zu vereinigen, dagegen sollen die so vereinigten Einnahmen und Ausgaben der gedachten Finanzperioden, so wie die Einnahmen und Ausgaben der III. Finanzperiode, gesondert, jedoch ohne Ausscheidung der einzelnen Jahrgänge, vorgetragen werden.

§. 2.

Die Summe von 300,000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 der dritten Finanzperiode zur Deckung des — in dem ersten Jahre — sich ergebenden Entgangs an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die IV. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der fünften Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 29,983,827 fl. festgesetzt. Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etats-Summen, enthält die Beilage I. A.

§. 5.

Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschulden-Tilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

a. für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die vierte Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,366,293 fl. 40½ kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer durch unvorhergesehene Ergebnisse allenfalls nothwendigen Mehrung des Zinsenbedarfes;

b. für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von ⅞ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 880,000 fl., welcher — in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist — aus den im Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;

c. für die Pensions-Amortisations-Kasse die in obigen Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 hiezu bestimmte Summe von 2,700,000 fl., welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben, der allenfalls mögliche Ausfall

Digitized by Google

aber von der Central = Staatskasse unter Hinsicht auf den — durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt — aufgehobenen §. 4. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. Dezember 1831, verabfolgt wird;

d. für die Festungsbau-Dotationskasse die Summe von 800,000 fl. aus den im Art. III. Num. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 hiezu angewiesenen Einnahmen; zusammen 8,746,293 fl. 40½ kr. (in runder Summe 8,746,294 fl.)

§. 6.

Die nachstehenden im Budget selbst nicht aufgenommenen Ausgaben werden aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestritten:

a.) der Zuschuß zur Gründung des Reichsreservefonds der IV. Finanzperiode bis zum jährlichen Betrage von 500,000 fl.;

b.) 674,145 fl. für den vollständigen Ausbau der Pinakothek;

c.) 400,000 „ für die Correktion und Reinigung des Mainflußes;

d.) 150,000 „ für Correktion und Reinigung der Donau;

e.) 200,000 „ für den Ankauf und resp. Ablösung der Gebäude der Universität München, in Landshut;

f.) 72,000 fl. zur Emporbringung inländischer Heilbäder;

g.) 100,000 „ für die Herstellung der Bauten im Heilbade Kissingen;

h.) 25,396 „ für den Kursaal in Brückenau;

i.) 40,000 „ für die Verbesserung des Zustandes des Städtchens Orb;

k.) 133,345 „ für die Herstellung der Gestelle und innern Einrichtung im neuen Bibliothek-Gebäude;

l.) 250,000 „ zur Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden;

m.) 150,000 „ für außerordentliche Gefängnißbauten;

n.) 50,000 „ für den Bau eines Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in München; außerdem für den Fall: daß dasselbe die benöthigte Zahl der Mitglieder für die Bedürfnisse der Filialanstalten im Königreiche wirklich erhalten sollte:

o.) 60,000 „ als Aversalsumme in jährlichen Raten pr. 10,000 fl.,

Digitized by Google

während der IV. Finanzperiode;

p.) 500,000 fl. außerordentlicher Zuschuß für die Verbesserung der Landstraßen.

Titel III.

Von den Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der im Tit. II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanz-Ministerium die in der Beilage I. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen mit 30,012,473 fl.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1837 bis letzten September 1843 zu erheben:

a.) In denjenigen Gebietstheilen wo das Steuer-Provisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Isarkreises:
vier Simpla der Grundsteuer;
drei Simpla der Haussteuer;
vier Simpla der Dominikalsteuer;
die ganze Gewerbesteuer nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Procent aus den

Gewerbesteueranlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Procent aus den Gewerbesteueranlagen über 9 fl.

b.) Im Untermainkreise:
77 (sieben und siebenzig) Procent der Grundsteuer;
100 (einhundert) Procent der Haussteuer;
80 (achtzig) Procent der Dominikalsteuer;
die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße;

c.) Im Rheinkreise:
73 (drei und siebzig) Procent der Grundsteuer;
$60\frac{1}{2}$ (sechzig und ein halb) Procent der Gewerbesteuer;
88 (acht und achtzig) Procent der Personal- und Mobiliarsteuer;
die ganze Thür- und Fenstersteuer.

d.) In denjenigen Gebietstheilen wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der IV. Finanzperiode eingeführt werden wird — richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betreffend. — Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietsthei-

Digitized by Google

len mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer, mit vier Simpla, die Gewerbe- und Familiensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e.) In sämmtlichen Kreisen:

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quieszenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Junius 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren, aus den Staatskassen fließenden Bezügen. Endlich kommen noch:

f.) für die Jahre 18$\frac{37}{38}$, 18$\frac{38}{39}$ u. 18$\frac{39}{40}$ gemäß dem Landrathsgesetze vom 15ten August 1828 §. 2. Num. 2. — zur Erhebung: die zur Deckung der nothwendigen, während der III. Finanzperiode auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben erfoderlichen vier und ein sechstel Procent der Steuerprincipal-Summe oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden in den sieben Kreisen dießseits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halb Procent der Steuerprincipalsumme im Rheinkreise.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarif mit Rücksicht auf die dießfallsigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

§. 10.

Die nach dem Ausscheidungsgesetze den Kreisen zugewiesenen Lasten und Fonds enthält II. A. B.

Die Vertheilung des Gesammt-Kreis-Bedarfs unter die einzelnen Kreise ist jedoch nur vorläufig im Sinne des Ausscheidungsgesetzes und des Budgets vorgenommen; die General-Uebersicht mit der Tabelle über die Vertheilung unter die einzelnen Kreise, wird der nächsten Ständeversammlung Behufs der definitiven Feststellung als Beilage II. A. B. des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode nachträglich zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werden.

Das unüberschreitbare Maximum der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken für die nächsten drei Jahre 18$\frac{37}{38}$, 18$\frac{38}{39}$, 18$\frac{39}{40}$ wird nach dem bisherigen Satze auf Ein und zwei Drittheil-Procent der Steuerprincipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuer-Gulden festgesetzt.

Titel IV.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Dem Etat für die aktive Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 36,799 Schäffel 2$\frac{3}{4}$ Metzen Roggen und 94,808 Schäffel 4$\frac{1}{2}$ Metz-

Digitized by Google

en Haber, im Geldanschlag von 655,230 fl. 56¼ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

§. 12.

Dem Staatsministerium der Justiz werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung jährlich sechstausend Gulden aus dem Reichsreservefonde zur Disposition gestellt.

§. 13.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern im Untermainkreise alljährlich und in so lange, als das Steuerdefinitivum in jenem Kreise nicht eingeführt seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 30,000 fl. aus dem Reichsreservefonde zu schöpfen sind.

§. 14.

Das Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den Siebenzehnten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.
Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nr. 9.

München den 1. Dezember 1837.

Inhalt:

Gesetz,
die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf dem Grunde des §. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828, den Landrath betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen was folgt:

Art. I.

Nachstehende Ausgaben nehmen vom 1. Oktober 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten an.

A. Aus dem Etat der Justiz.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte, die Kreis- Bezirks- Stadt- Handels- und Wechselge-

Digitized by Google

richte (erster und zweiter Instanz) die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. XI. dieses Gesetzes und im Rheinkreise mit Ausnahme der Beamten der Staats-Prokuratur.

B. Aus dem gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern.

Der Gesammt-Staats-Aufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, also bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Bestandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geschäfts-Kreises bestellt werden sollten.

C. Aus dem allgemeinen Ministerial-Etat des Innern.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Landkommissariate.

D. Aus dem Etat der Staats-Anstalten.

1.) Der Gesammt-Staatsaufwand auf das teutsche Schulwesen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen;

2.) der Gesammt-Staatsaufwand auf die Stadt-Landgerichts- und Kantons-Physikate, die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Wasenmeister bei letzteren sechs Kathegorien, nämlich in soweit besondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln bestehen;

3.) der jeweilige Gesammt-Staats-Aufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irren-Anstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten;

4.) der Gesammt-Staats-Aufwand auf polytechnische-, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann vier Fünftheile der zur Unterstützung der Landwirthschaft und Industrie bestimmten allgemeinen, einzelnen Kreisen nicht sonst schon speciell zugetheilten Fonds;

5.) der Gesammt-Staats-Aufwand auf die Bauverwaltung des Kreises, auf den Unterhalt der Landbauten, der Strassen und Brücken mit Ausschluß des gesammten Wasserbaues, dagegen im Rheinkreise mit Einschluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirks-Wegebauten, und in allen von Nr. 1 bis 5. aufgeführten Fällen mit Rücksicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. II.

Neubauten gehen auf die Kreise nicht über, sondern bleiben Staatslast.

Als Neubauten sind zu betrachten:

Digitized by Google

A. In dem Bereiche des Strassen- und Brückenbaues:

1.) die Anlegung ganz neuer Strassenzüge,

2.) die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile schon bestehender Strassen,

3.) der Umbau von Straßentheilen, soferne durch denselben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß,

4.) die Erweiterung der bestehenden Strassen oder Straßentheile, soferne dieselben entweder eine Ausdehnung des Einschnittes, oder die Verlegung mindest eines der beiden Straßengräben nach sich zieht,

5.) die Korrektion bestehender Straßenstrecken,

6.) die Herstellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchlässen, soferne dieselben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern,

7.) die Herstellung ganz neuer Durchlässe, Stützmauern und Wegegeländer, dann im Rheinkreise die Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraversen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1.) die Errichtung neuer und

2.) der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann

3.) jede bauliche Arbeit an letzteren, soferne selbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konstruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangs-Mauern und der Dachflächen verbunden ist.

Art. III.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Strassen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV.

Auf die Kreisfonds wird ferner in sämmtlichen Kreisen überwiesen:

a.) der Aufwand auf den Landrath, die gesetzlich normirten Diäten und Reisegelder seiner Mitglieder, und dessen Regie,

b.) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung, en für den Rheinkreis,

c.) im Rheinkreise der Gesammtaufwand auf Nachlässe und Nichtwerthe an der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür-, Fenster-, und Gewerbesteuer, auf Zuschüsse zu der Kreisarmen-Anstalt und auf Unterstützung der Armen außer dieser Anstalt, auf

Digitized by Google

den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche sieben Kinder und darüber zählen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Nivose an: XIII. (19. Januar 1805.),

d.) der Gesammt-Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathlosen.

Art. V.

Die Kreise, resp. deren Landräthe sind befugt, neben den hier gesetzlich auf die Kreise überwiesenen Anstalten und Lasten, auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche sie für die Wohlfahrt ihrer Kreise nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung besonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des gesetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Ersparnisse aus solchen.

Art. VI.

Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einschlüssig der Realexigenzen und ständigen Bauausgaben der dazu gesetz- oder verordnungsmässig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1.) etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen,

2.) der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angestellten über den Etat,

3.) der Quieszenzgehalte und Pensionen mit Einschluß der übrigen seit dem 1ten Oktober 1831 auf die Staatskasse übernommenen Civilpensionen des Rheinkreises,

4) der Umzugsgebühren,

5.) der Ausgaben auf Amts-Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Visitationen und Untersuchungen,

6.) der Grenzbeaufsichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militair-Conscriptionskosten.

Art. VII.

Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanstalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, sind und bleiben Staatslast und auf die Staatsfonds hingewiesen.

Art. VIII.

Der Gesammtbetrag aller nothwendigen Kreis-Auszaben wird für jede Finanz-Periode in dem Budget derselben festgestellt.

Art. IX.

Die Deckung des Gesammt-Ziffers der Kreis-Ausgaben wird bewirkt:

Digitized by Google

I. bezüglich der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben

1.) in sämmtlichen Kreisen:

a.) durch die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichnisse des Staates, oder der Gemeinden,

b.) durch die vorbehaltlich des Staats-Eigenthums den Kreisen zur Benützung zu überlassenden, zum öffentlichen Dienste erforderlichen Staatsgebäude,

c.) durch Ueberlassung der für Dienstwohnungen und Dienstgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Dienstes-Kathegorien gehören, in jeder Finanzperiode etatisirten Summen,

d.) durch die von der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten budgetmäßig zu leistenden Netto-Aversal-Zuschüsse,

e.) durch die nach §. 2. lit. a. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828. von drey zu drey Jahren in maximo festzusetzende Kreis-Umlage für nothwendige Zwecke.

2.) Im Rheinkreise neben den so eben bezeichneten, ihm verhältnißmäßig zukommenden Bezügen, durch Surrogirung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer aus der Staatskasse.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maaßgabe des §. 2. lit. b. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828. von drey zu drey Jahren festzusetzende Maximum der Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Aversal-Zuschüssen aus Staatsfonds, oder an den Kreis-Umlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und sollen zufolge Artikel VII. des Gesetzes, einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828. die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X.

Auf die Natural-Bezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienstgehalten gehören, und in dem Staats-Budget nach Durchschnittspreisen angesetzt sind, wird mit den Kreisen jährlich nach den Normalpreisen abgerechnet.

Art. XI.

Die aus etwaigen Veränderungen in dem Bestande der Kreisgrenzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben sind zwischen den betreffenden Kreisen durch entsprechende Erhöhung

Digitized by Google

oder Herabsetzung der Zuschüsse aus der Staatskasse auszugleichen.

Eben so werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organisationen, Reform oder sonstige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsstellen des Kreises, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienstpersonal-Status, oder durch Erhöhung der Besoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgaben-Mehrungen von den Central-Fonds durch entsprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreise aus der Staatskasse bestimmten Zuschusses gedeckt.

Art. XII.

Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskasse an die Kreis-Fonds zu leistenden jährlichen Aversal-Zuschüsse wird mit Rücksicht auf die Verfügungen des Artikel IX. dieses Gesetzes, dann auf den zu

ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreise für jede Finanzperiode bei der Feststellung des Budgets nach Artikel VIII. gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Art. XIII.

Alle Zuschüsse und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskasse, oder für deren Rechnung von den Kreiskassen an die Kreise, werden denselben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und Verwaltungskosten abgewährt; nur bei den Kreis-Umlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungs-Aemter mit Rücksicht auf Artikel IV. lit. b. und c. dieses Gesetzes in Ansatz gebracht.

Art. XIV.

Die Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Wirschinger. Freiherr von Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreutzer.

Digitized by Google

(Beilage zum Gesetzblatt Nro. 8. von 1837.)

I.

General-Uebersicht

A. der Staats-Ausgaben

und

B. der Staats-Einnahmen

für

ein Jahr der IVten Finanzperiode $18\frac{37}{43}$.

Digitized by Google

A. Staats-Ausgaben.	Betrag für ein Jahr der IVten Finanzperiode.			
	partial.		total.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf die Staatsschuld	. .	—	8,746294	—
Etat des Königlichen Hauses und Hofes.				
Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs . . .	2,350580	—		
Unterhalt des Kronprinzen, Königliche Hoheit . . .	120000	—		
Appanagen	405000	—		
Wittwengehalte	312420	—		
			3,188000	—
Etat des Königlichen Staatsrathes	. .	—	72000	—
Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs	. .	—	46500	—
Etat des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeussern	. .	—	480000	—
Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz	. .	—	1,158944	—
Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern	. .	—	756460	—
Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	. .	—	1,269966	—
Etat des Kön. Staatsministeriums der Finanzen	. .	—	770000	—
Staatsanstalten.				
Erziehung und Bildung	1,070733	—		
Kultus { a) katholischer Kultus . . 1,059,544 fl. 16¾ kr.				
Kultus { b) protestantischer Kultus . 295,672 = 43¼ =				
	1,355217	—		
Gesundheit	184504	—		
Wohlthätigkeit	209812	—		
Sicherheit	484150	—		
Industrie und Kultur	191191	—		
Strassen-, Brücken- und Wasserbau	1,688640	—		
Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden .	109000	—		
Steuerkataster	600000	—		
			5,893247	—
Militär-Etat.				
Aktive Armee.				
a) in Geld . . . . 5,344,769 fl. 3¾ kr.				
b) in Naturalien nach den Budgetspreisen 655,230 = 56¼ =				
	6,000000	—		
Gendarmerie	613976	—		
Topographisches Bureau	50000	—		
Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond . .	92000	—		
Unterhalt der Festung Landau	25000	—		
Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt	14000	—		
			6,794976	—
Landbau-Etat.	. .	—	531440	—
Pensionen der Wittwen u. Waisen der Staatsdiener	. .	—	276000	—
Gesammtsumme der Staatsausgaben	. .	—	29983827	—

Digitized by Google

Cap	§.	B. Staats-Einnahmen.	Betrag für ein Jahr der IVten Finanzperiode. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Direkte Staatsauflagen.				
	1.	Grundsteuer	4,220342	—		
	2.	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	484907	—		
	3.	Dominikalsteuer	321723	—		
	4.	Gewerbesteuer	713011	—		
	5.	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer . .	343481	—		
	6.	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	53419	—	6,136883	—
II.		Indirekte Staatsauflagen.				
	1.	Taxen	1,922266	—		
	2.	Stempelgefälle	870766	—		
	3.	Aufschlagsgefälle	4,653612	—		
	4.	Zollgefälle	3,094772	—	10,541416	—
III.		Staatsregalien und Anstalten.				
	1.	Salinen und Bergwerke	2,184026	—		
	2.	Post	418403	—		
	3.	Lotto	1,380569	—		
	4.	Gesetz- und Regierungsblatt	19823	—		
	5.	Uebrige Staatsregalien	18498	—	4,021319	—
IV.		Staatsdomänen.				
	1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2,247530	—		
	2.	Aus Oekonomien und Gewerben	338039	—		
	3.	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle .	5,103955	—		
	4.	Zinse aus Staatsaktivkapitalien	411168	—	8,100692	—
V.		Besondere Abgaben	. .	.	77100	—
VI.		Uebrige Einnahmen.				
	1.	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	25000	—		
	2.	Entschädigung der Krone Oesterreich	100000	—		
	3.	Erlös aus Mobiliarschaften	984	—		
	4.	Zufällige Einnahmen	19644	—	145628	—
VII.		Kreisumlage für nothwendige Zwecke	. . .	.	689435	—
		Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres	. . .	.	29,712473	—
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.				
		Einnahmen aus den Ausständen der dritten Finanzperiode nach §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann an den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der vierten Finanzperiode	. . .	.	300000	—
		Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	. . .	.	300000	—
		Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen .	. . .	.	30,012473	—

(Beilage zum Gesetzblatt No. 8. von 1837.)

II.

General-Uebersicht

über die

Ausscheidung

A. der Central- und Kreisfonds-Ausgaben und

B. der Central- und Kreisfonds-Einnahmen

für

ein Jahr der IVten Finanzperiode 18$\frac{37}{43}$.

Digitized by Google

Cap.	§.	A. Ausgaben.	Ausscheidung auf Centrallasten fl.	kr.	Ausscheidung auf Kreislasten fl.	kr.
I.	—	Auf die Staatsschuld	8746294	—	—	—
II.	—	Etat des königl. Hauses und Hofes . .	3188000	—	—	—
III.	—	Etat des königl. Staatsrathes . .	72000	—	—	—
IV.	—	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs	46500	—	—	—
V.	—	Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern	480000	—	—	—
VI.	—	Etat des königl. Staatsministeriums des Justiz	339274	—	819670	—
VII.	—	Etat des königl. Staatsministeriums des Innern	704900	—	51560	—
VIII.	—	Gemeinschaftlicher Etat der königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	113959	—	1156007	—
IX.	—	Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen	770000	—	—	—
X.	—	Staatsanstalten				
	1	Erziehung und Bildung	317558	—	753175	—
	2	Kultus	1355217	—	—	—
	3	Gesundheit	27015	—	157489	—
	4	Wohlthätigkeit	162312	—	47500	—
	5	Sicherheit	484000	—	150	—
	6	Industrie und Kultur	143591	—	47600	—
	7	Strassen, Brücken- und Wasserbau . . .	611421	—	1077219	—
	8	Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden	109000	—	—	—
	9	Steuerkataster	600000	—	—	—
			3810114	—	2083133	—
XI.	—	Militäretat.				
	1	Aktive Armee. a) in Geld . . . 5,344,769 fl. 3¾ kr b) in Naturalien nach den Budgetpreisen 655,230 = 56¼ =	6000000	—	—	—
	2	Gendarmerie	613976	—	—	—
	3	Topographisches Bureau	50000	—	—	—
	4	Zuschuß an den Militärinvaliden- und Waisenfond .	92000	—	—	—
	5	Unterhalt der Festung Landau . . .	25000	—	—	—
	6	Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt . .	14000	—	—	—
			6794976	—	—	—
XII.	—	Landbauetat	209164	—	322276	—
XIII.	—	Pensionen der Wittwen- und Waisen der Staatsdiener	276000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staatsausgaben .	25551181 *)	—	4432646	—

*) wozu noch die Netto-Aerarial-Zuschüsse an die Kreisfonds kommen.

Digitized by Google

Cap.	§.	B. Einnahmen.	Ausscheidung auf Centralfonds. fl.	kr.	Kreisfonds. fl.	kr.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Directe Staatsauflagen.				
	1	Grundsteuer	4220342	—	—	—
	2	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	484907	—	—	—
	3	Dominikalsteuer	321723	—	—	—
	4	Gewerbsteuer	713011	—	—	—
	5	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer .	343481	—	—	—
	6	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	53419	—	—	—
			6136883	—	—	—
II.		Indirecte Staatsauflagen.				
	1	Taxen	1922266	—	—	—
	2	Stempelgefälle	870766	—	—	—
	3	Aufschlagsgefälle	4653612	—	—	—
	4	Zollgefälle	3094772	—	—	—
			10541416	—	—	—
III.		Staatsregalien und Anstalten.				
	1	Salinen und Bergwerke	2184026	—	—	—
	2	Post	418403	—	—	—
	3	Lotto	1380569	—	—	—
	4	Gesetz- und Regierungsblatt	19823	—	—	—
	5	Uebrige Staatsregalien	18498	—	—	—
			4021319	—	—	—
IV.		Staatsdomänen.				
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2247530	—	—	—
	2	Aus Oekonomien und Gewerben	314813	—	23226	—
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle .	5103955	—	—	—
	4	Zinse aus Staats-Aktivkapitalien	411168	—	—	—
			8077466	—	23226	—
V.		Besondere Abgaben	77100	—	—	—
VI.		Uebrige Einnahmen.				
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	25000	—	—	—
	2	Entschädigung der Krone Oesterreich	100000	—	—	—
	3	Erlös aus Mobiliarschaften	984	—	—	—
	4	Zufällige Einnahmen	1193	—	18451	—
			127177	—	18451	—
VII.		Kreisumlage für nothwendige Zwecke . .	—	—	689435	—
		Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres .	28981361	—	731112	—
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.				
		Einnahmen aus den Ausständen der III. Finanzperiode nach dem §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831., dann aus den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der IV. Finanzperiode	306000	—	—	—
		Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	300000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staatseinnahmen .	29281361	—	731112 *)	—

*) welche Summe durch die Netto-Aversal-Zuschüsse aus dem Zentralfond ergänzt wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt für das Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 4. Dezember 1837.

Inhalt:

Zollgesetz.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Königreiches eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1 und 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschie-

Digitized by Google

den zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern.

(Zölle.)

1. Eingangszoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt

werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Königreiches unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition, oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Königreiche zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollvereine) verbunden ha-

Digitized by Google

ben, besteht unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staats-Gebietes.

Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12.

Ausser dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrolformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig vom Neuen herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf Einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird nur im Verwaltungswege, und zwar in erster Instanz von der General-Zolladministration, und in letzter Instanz von der obersten Finanzstelle (Staatsministerium der Finanzen) entschieden.

Digitized by Google

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist.

Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt. In wie ferne der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender, oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massakuratoren) bei Conkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländi-

Digitized by Google

schen Waaren im Innern des Königreiches ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzuläßigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staates als der Communen und Privaten sind unzuläßig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

§. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf

denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleussen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzuläßig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des:

Digitized by Google

königlichen Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrey. Es werden zu diesem Ende, auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

c) Die der königlichen Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Deklaration vom 19. März 1807 für die Comsumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind.

Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. Mai 1818 über die staats-

rechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Wag- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den königl. Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls.

1. Zoll-Linie, Grenz-Bezirk, Binnen-Linie.

§. 24.

Wo das Staatsgebiet an Ausland,

d. h. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstrassen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstrassen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstrassen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörde.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansagepostien errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenz-Bezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den deßfalls bestehenden besondern Vorschriften befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet.

Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Strassen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstrasse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Digitized by Google

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstrassen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müßen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollkontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzoll-Amte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte zu geschehen.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur Weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waaren-Verschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

Digitized by Google

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrolmaaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenz-Bezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbtreibenden in

kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Waarenverkehr ausserhalb des Grenzbezirkes.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit statt, daß:

1.) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet seyn müssen; daß

2.) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß

3.) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4.) Waarenführer und Handeltreibende bei

Digitized by Google

dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch ausserhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren — und in so fern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, — auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen, unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Oberkontroleurs (Grenzkontroleurs) oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Lokal-Polizeibehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen ausserhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zu Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Köperliche Visitationen.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbe-

Digitized by Google

dienſteten ſich dieſer Gegenſtände freiwillig zu entledigen, nicht ſogleich vollſtändig genügen, können der körperlichen Viſitation unterworfen werden. Sie müſſen jedoch — wenn ſie die Viſitation nicht bei der nächſten Zollſtelle oder Ortsbehörde wollen geſchehen laſſen, — deßhalb vor die zur Unterſuchung der Zollſtraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

12. Anſtalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in dem wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufſicht ſtehenden öffentlichen Niederlags-Anſtalten, Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeſchriebenen Sicherheitsmaaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ſich ein deßfallſiges Bedürfniß zeigt Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Beſtimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweiſe endlich kann für ſolche Waaren, welche ſich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluſte auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf beſondere Genehmigung der oberſten Finanzſtelle geſtattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächſtiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Friſten, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, ſowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Friſten nicht abgeholten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorſchriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Abſender der Waaren muß ſich, wenn er die Waaren zum Packhofe deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorſchriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer beſondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweiſe Zollfreiheit.

a. Für Verſendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41.

Verzollte oder unter Zollkontrole geſetzte fremde Waaren, auch inländiſche Erzeugniſſe, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande verſendet werden, bleiben beim Aus- ſo wie beim Wiedereingange, dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollſtändige Ueberzeugung vorhanden iſt, daß dieſelben Gegenſtände

Digitized by Google

wieder eingehen, welche aus dem Inland ausgegangen sind.

Wo diese Begünstigung zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrol-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden. Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftmässigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

c. Bei Waaren die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzstelle.

d. Beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenz-Verkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzstelle (dem Staatsministerium der Finanzen) durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

Geschehen München den Siebenzehnten November Eintausend acht hundert sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr v. Gise. Frhr. v. Schrenk, v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling, Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München den 6. Dezember 1837.

Inhalt.

Zoll-Strafgesetz.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.
Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung.

a. Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben

Digitized by Google

Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, ebenfalls einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle aber von zehn Gulden vom Zentner.

b. Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind ausserdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalles.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird ausser der Confiskation der Gegenstände, die nach §. 1. und 2. eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, nicht über zwei Jahre, erkannt.

bb. Strafen des ferneren Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht ausser der Confiskation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine verhältnißmäßige Freiheits-Strafe, welche vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Nur ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, statt der Freiheitsstrafe, auf Verdopplung der im §. 3. bezeichneten Geldstrafe erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Umgang genommen werden. Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eine der früheren oder die letzte Uebertretung un-

Digitized by Google

ter erschwerenden (§. 11 — 15.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheits-Strafe innerhalb des in diesen §§en bezeichneten Maximums ein.

§. 5.

Kann der Werth der Gegenstände, der nach §. 1. oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach §. 2. bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 20.), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

cc. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1.) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a.) Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründet haben würde, deklariren, oder

   b.) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2.) wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a.) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten, oder ganz umgangen;
   b.) die vorgeschriebene Zollstrasse oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten;
   c.) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde ausser der gesetzlichen Taxzeit bewirkt wird, oder
   d.) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3.) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;

Digitized by Google

4.) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der im §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung, oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5.) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Anmeldung) entnommen werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 — 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. und 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2. statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht auf der Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2. statt.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtiget seyn kann. In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veran-

Digitized by Google

laßt worden, oder wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1.) bei dem Grenzzollamte von dem Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen

2.) solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1.) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstlich und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

2.) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

jedoch darf das im §. 4. bestimmte Maximum der Freiheits-Strafe nicht überschritten werden.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten.

Ausserdem gehen sie, in dem einen wie

Digitized by Google

in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes oder der Zollordnung sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung noch hinzu:

a.) wenn die Verbindung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer drei bis sechs monatliche Freiheits-strafe, gegen die andern Theilnehmer ein bis dreimonatliche Freiheits-Strafe;

b.) im Wiederholungsfalle, oder wenn die Verbindung schon gleich anfangs für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer ein- bis zweijährige, gegen die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Wenn drei oder mehrere Personen zusammen bei Ausübung einer Uebertretung betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben verbunden, es sei denn, daß sie nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

§. 14.

a.) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe, in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten.

b.) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. a. u. b. bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c.) Der Versichernde (Assekurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft wird in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von ein- und einem halben bis zwey Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwey Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

Die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds unterliegen der Confiskation.

d.) Im Falle hiezu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiskation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von achthundert bis achttausend Gulden verwirkt.

Digitized by Google

§. 15.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zoll-Bediensteten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen getroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt habe, es sey denn, daß aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis hergestellt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16.

Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Miturheber, wer als Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sey, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung, und wenn sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalls.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers zu bemessen.

Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

c. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

§. 17.

1.) Die Verletzung des Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkömmt.

2.) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere

Digitized by Google

Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 18.

In den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnißmäßige Geldstrafe ausgesprochen ist, wird, im Falle diese nicht beigetrieben werden kann, für je einen Gulden dreißig Kreuzer der verwirkten Geldbuße Ein Tag Freiheitsstrafe verhängt. Jedoch darf die Dauer der Freiheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle nie über ein Jahr, im Rückfalle aber nie über das §. 3. und 4. bezeichnete höchste Maaß erstreckt werden.

Im übrigen finden dießseits des Rheins wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. Art. 29 und 30. statt.

Eventuell (für den Fall der Unvermögenheit) kann allgemein die Freiheitsstrafe statt der Geldstrafe ausgesprochen werden.

Im Rheinkreise kann der Richter in Berücksichtigung der Lage des Defraudanten nach Anleitung des Art. 6. des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 geschärfte Gefängnißstrafe verhängen, in welchem Falle der geschärfte Tag doppelt zählt.

e. Vertretungsverbindlichkeit.

§. 19.

Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur handels- oder gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich derjenigen Zollgefälle, Geldbußen und Prozeßkosten zu haften, in welche die solcher Gestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder sonstigen Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Haftenden entweder besonders übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- oder anderer Verrichtungen zu beobachten hatten.

f. Bestimmungen wegen der Confiskation.

§. 20.

Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer,

Digitized by Google

welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch haftet; in diesem Falle tritt statt der Confiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

§. 21.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g. Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

§. 22.

Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 23.

Wer zum Zwecke der Verübung einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waaren-Verschluß verfälscht, wird ausser der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze mit den für Fälschungen öffentlicher Urkunden durch die geltenden Gesetze bestimmten Strafen belegt.

h. Strafe der Bestechung.

§. 24.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten oder Diener, oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil giebt, oder geben oder versprechen läßt, wird nach den über die Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen gestraft.

i. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 25.

Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

Digitized by Google

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 26.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer zur Entschuldigung gereichen.

l. Verjährung.

§. 27.

Bei Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder derselben gleichgeltende Strafe (§. 17. No. 1.) gesetzt ist, tritt die Verjährung der Strafe nach Verfluß eines Jahres; im Falle eine Contrebande oder Defraudation begangen ward, nach Verfluß von drei Jahren ein.

Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bei den geltenden Gesetzen sein Verbleiben.

II. Strafverfahren.

1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung.

§. 28.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt durch die Zollbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände der Uebertretung, und wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen, Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 29.

Das Protokoll, welches von der Zoll-Behörde über den Thatbestand aufgenommen wird, muß die Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalls mit allen Umständen, und die Unterzeichnung der Anwesenden oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen, oder können, enthalten.

Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschriftmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsache.

2) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände.

§. 30.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf deren Anordnung so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Die Freilassung derselben ist vor ausgemachter Sache nur dann zuläßig, wenn durch baare Erlegung des vollen Werths und der Zollgefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit geleistet wird, und

Digitized by Google

eine Verdunklung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn nicht dafür binnen acht Tagen genügende Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Fremde und Unbekannte sind bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festzuhalten.

3. Competenz und Verfahren der Gerichte.

§. 31.

Die Untersuchung in Zollstraffällen wird von den Gerichten von Amtswegen summarisch, und zwar:

a.) da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, in den Kreisen dießseits des Rheins von den unmittelbaren königlichen Gerichten, in deren Bezirke die Verletzung entdeckt wird, nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle bestehenden Bestimmungen geführt und hienach das Erkenntniß in erster Instanz gefaßt.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judicatur, wie bisher, gehalten werden.

Im Rheinkreise steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in der Eigenschaft als Polizeigerichten zu.

b.) In Verbrechens- oder Vergehensfällen richtet sich die Competenz und das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Den Zollbehörden dießseits des Rheins steht die Herstellung des Thatbestandes (§. 28.) bei Verbrechen und Vergehen in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65. die Polizeibehörden, in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen B. I. Cap. 2. und Cap. 5. Art. 50. die Befugnisse der Maire, ihrer Adjunkten und der Polizei-Commissäre betreffend. Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. eben dort vorgenommen werden.

§. 32.

Bei der Untersuchung über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Zufall

verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er, laut der Zollbücher, seine zollgesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dieses Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit.

Sollte die Ausstellung einer in dem Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert werden, so ist dagegen Beschwerdeführung an die oberste Zollverwaltungsstelle zulässig.

Wird Beschwerde nicht geführt, so muß der Angeschuldigte bei der Untersuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunde verweigert worden ist.

Die Beamten haben für allen aus unrechtmäßiger Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung entstehenden Schaden zu haften, vorbehaltlich des gegen sie einzuleitenden Disciplinar-Strafverfahrens.

Der Beweis der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

4. Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege.

§. 33.

In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe handelt, kann der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe, sich bei Geldstrafen und Confiskationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält

1.) die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Zollgesetzes oder der Zollordnung übertreten worden;

2.) die bestimmte, oder, im Falle des §. 17. Nr. 2., die der Zollbehörde als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;

3.) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;

4.) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß;

5.) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe dem Beschluße gemäß, wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet, — dann im Falle der eintretenden Confiskation, daß er die Gegenstände der Confiskation der Behörde überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsgemäß ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; endlich

6.) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Rückfall stattgefunden habe.

Wer hiernach auf dem administrativen

Digitized by Google

Wege bestraft worden, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

5. Entscheidung.

§. 34.

A. In den Kreisen dießseits des Rheins sind da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, die Akten vor Erlassung des Spruchs zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Uebertretungsfällen nach §. 17. Nr. 2. unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruche, wenn die Zollbehörde selbst nur auf eine arbiträre Strafe angetragen hat.

B. Im Rheinkreise haben sowohl in erster als zweiter Instanz, so wie auch bei dem Cassationshofe die von der oberster Zollverwaltungsstelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen, und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretungen zu ertheilen.

Jedoch sind die Zollerhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beiwohnung von Zollbeamten an den Gerichten der ersten Instanz nicht erfordert, ihre Anträge blos schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen.

6. Kosten.

§. 35.

Unabhängig von der Confiskation und Geldstrafe hat der Uebertreter die tarifmäßigen Gefälle zu entrichten, sowie auch die Untersuchungs- und im Falle eintretenden Arrestes, die Verpflegskosten zu tragen.

Die Zollgebühren dürfen aus dem Erlöse nur im Falle des §. 37., sowie dann berichtiget werden, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit weder von dem Uebertreter, noch von dessen Mitschuldigen, noch von den nach §. 19. zur Haftung verpflichteten Personen erholt werden können.

7. Rechtsmittel.

§ 36.

a.) In den Kreisen dießseits des Rheins kann in allen Fällen, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, und wo eine Berufung zuläßig ist, diese bei der zweiten Instanz, nämlich bei dem einschlägigen Appellationsgerichte in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet statt, wenn die Beschwerde-Summe vierhundert Gulden oder darüber beträgt, oder wenn der Verlust der

Digitized by Google

Gewerbsconcession ausgesprochen ist, mögen die Erkentnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend seyn oder nicht.

Die Berufungsfrist wird sowohl zur zweiten als dritten Instanz für Inländer auf dreißig, für Ausländer auf sechzig Tage festgesetzt.

b.) Im Rheinkreise ist die Berufung, insoferne diese nach den Gesetzen zuläßig ist, an das einschlägige Bezirksgericht zu richten; sie hat in der durch Art. 203—205 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (resp. nach Maaßgabe des Gesetzes die Vorladung und Protokollirung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise vom 28. Dezember 1831 Art. III. betreffend) vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Ein dritte Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt dem Angeschuldigten sowohl, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Cassationshof in Gemäßheit des benannten Gesetzbuches B. II. Tit. III. Cap. 1 und 2 vorbehalten.

c.) In allen Fällen, wo es sich von Verbrechen oder Vergehen handelt, treten bezüglich auf die Rechtsmittel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

8. Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände.

§. 37.

Von verlassenen zollpflichtigen Gegenständen wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf sie verkürzt worden; sie unterliegen der Confiskation.

Es ist jedoch vor allem die Thatsache ihrer Auffindung öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiskation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, und rechtfertigt.

Dieser öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht rücksichtlich des verlassenen ausländischen Salzes und anderer Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist; hinsichtlich dieser ist ohne weiters die Confiskation zu erkennen.

9. Verfahren gegen Abwesende.

§. 38.

Gegen bekannte, jedoch landesabwesende Zollfrevler findet das Contumacialverfahren nach Analogie der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen statt.

§. 39.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet ist, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Digitized by Google

10. Strafantheile der Denuncianten.

§. 40.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Ist jedoch der Anzeiger einer der Zollbeamten, welche zur Constatirung der Uebertretungsfälle verpflichtet sind, so fließt auch die andere Hälfte der Strafe in die Unterstützungskasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Aufbringer, welchem ein Strafantheil zukömmt, auf diesen freiwillig verzichtet; es sey denn, daß dieser Verzicht ausdrücklich zu Gunsten des Schuldigen geschehe.

Der obersten Zollverwaltung steht, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium der Finanzen, die Entscheidung darüber zu, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen sey, oder welcher Antheil ihm gebühre.

11. Hinweisung des Zollpersonals auf seine Amtspflicht.

§. 41.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf die Verfassungsurkunde Titl. IV. §. 8. Abs. 3. hingewiesen und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42.

Vom Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die gesetzlichen Bestimmungen — die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend — vom 1. July 1834 ausser Kraft gesetzt.

§. 43.

Auf Verletzungen, welche vor dem im vorigen Paragraphe bestimmten Zeitpunkte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die früheren gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München den Siebenzehnten November Eintausend achthundert und sieben und dreyßig.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Wirschinger. Frhr. von Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreutzer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz-Blatte des Jahres 1837.

Digitized by Google

VI. Stück.

VII. Stück.

VIII. Stück.

IX. Stück.

X. Stück.

XI. Stück.

Digitized by Google

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte des Jahres 1837.

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

Digitized by Google

K.

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

N.

O.

P.

Digitized by Google

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

